

FINANZEN UND STEUERN

FACHSERIE

14

Reihe 4

Steuerhaushalt

1978

*Statistisches Bundesamt
Bibliothek - Dokumentation*



**HERAUSGEBER: STATISTISCHES BUNDESAMT WIESBADEN
VERLAG: W. KOHLHAMMER GMBH STUTTGART UND MAINZ**

Bestellnummer: 2140400 – 78700

Erschienen im Oktober 1979

Nachdruck - auch auszugsweise - nur mit Quellenangabe gestattet

Preis: DM 4,60

Inhalt

Seite

Textteil

1	Allgemeine Hinweise zur Statistik	4
2	Methodische Erläuterungen zur Statistik	5
3	Wichtige Änderungen des Steuerrechts und der Steuerverteilung 1978	10
4	Zahlungsweise/-termine und Tarife bei den finanziell ergiebigsten Steuern, Stand Ende 1978	12
5	Steuerhaushalt 1978	19
6	Zusammenfassende Übersichten	25

Tabelleenteil

1	Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1978	30
2	Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1978	
	Insgesamt	34
	Kreisfreie Städte	34
	Kreisangehörige Gemeinden	36
	Landkreise	36
3	Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1978 nach Gemeindegrößenklassen	37

Die Angaben beziehen sich auf das Bundesgebiet; sie schließen Berlin (West) ein.

Zeichenerklärung

- = nichts vorhanden
- . = kein Nachweis vorhanden
- 0 = mehr als nichts, aber weniger als die kleinste Einheit, die in der Tabelle zur Darstellung gebracht werden kann
- x = Nachweis ist nicht sinnvoll bzw. Fragestellung trifft nicht zu

Abkürzungen

Mill.	= Million	Gv.	= Gemeindeverbände
Mrd.	= Milliarde	GG	= Grundgesetz
BGBI.	= Bundesgesetzblatt	i.d.F.	= in der Fassung
AfA	= Absetzung für Abnutzung	i.d.R.	= in der Regel
EG	= Europäische Gemeinschaften	dt	= Dezitonne (100 kg)
EGKS	= Europäische Gemeinschaft Kohle und Stahl	l	= Liter
EFTA	= European Free Trade Association (Europäische Freihandelszone)	hl	= Hektoliter
		vT	= von Tausend

Abweichungen in den Summen durch Runden der Zahlen

1 Allgemeine Hinweise zur Statistik

1.1 Bund und Länder

Rechtsgrundlage

§ 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773).

Tatbestand

Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes und der Länder nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbunds gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze.

Periodizität

Monatliche Zusammenstellung und Berichterstattung

Kreis der Befragten

Oberfinanzdirektionen bzw. Finanzministerien der Länder - Bundesministerium der Finanzen - Statistisches Bundesamt

Veröffentlichungen

Bundesanzeiger
Bulletin des Presse- und Informationsamtes der Bundesregierung
Dokumentation des Bundesministeriums der Finanzen
monatlich

Statistisches Bundesamt:

Wochendienst = wöchentlich
WiSta = monatlich
Fachserie 14, Reihe 4 = vierteljährlich, jährlich

Statistische Landesämter:

Statistische Berichte L II/1 = monatlich, vierteljährlich

1.2 Gemeinden/Gemeindeverbände

Rechtsgrundlage

§ 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Finanzstatistik vom 8. Juni 1960 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 12. Juli 1973 (BGBl. I S. 773).

Tatbestand

Kassenmäßige Steuereinnahmen der Gemeinden und Gemeindeverbände/Gv. nach Steuerarten und Verteilung im Rahmen des Steuerverbunds gemäß Grundgesetz und entsprechender Ausführungsgesetze.

Periodizität

Vierteljährliche Erhebung und Aufbereitung

Kreis der Befragten

Gemeinden/Kreisverwaltungen - Statistische Landesämter - Statistisches Bundesamt

Veröffentlichungen

Statistisches Bundesamt:
Wochendienst = wöchentlich
WiSta vierteljährlich, jährlich
Fachserie 14, Reihe 4

Statistische Landesämter:

Statistische Berichte L II/2 = vierteljährlich

2.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen

Kassenmäßige Steuereinnahmen sind die innerhalb eines bestimmten Zeitraums in die Kassen der Gebietskörperschaften fließenden Beträge, gleichgültig für welches Jahr sie geleistet wurden oder wann die Steuerschuld entstanden ist. Ohne Rücksicht auf periodengerechte Erfassung sind im Istaufkommen eines bestimmten Berichtszeitraums also Vorauszahlungen, Abschlußzahlungen und Nachzahlungen, Säumniszuschläge usw. enthalten, und zwar ggf. um Erstattungen gemindert. Auf die einzelnen Begriffe wird im Abschnitt 2.2 eingegangen, auf das Verhältnis zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung im Abschnitt 2.3.

Die Abgrenzung der in der vorliegenden Fachserienreihe vierteljährlich nachgewiesenen Steuereinnahmen gegenüber den Ergebnissen in Fachserie 14, Reihe 2 "Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft" ergibt sich aus 2.5 (Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken).

2.2 Steuerberechnung und Steuerentrichtung

Der zeitliche Zusammenhang zwischen dem Zeitpunkt/Zeitraum, in dem sich die wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge abspielen, an welche die Steuer anknüpft, und dem Zeitpunkt der Steuerentrichtung ist bei den einzelnen Steuern recht unterschiedlich. Er hängt einmal von der für die einzelne Steuer getroffenen gesetzlichen Regelung, zum andern von der Lage des Einzelfalls (z.B. Dauer der Veranlagungsarbeiten, Stundungsgewährung usw.) ab.

Für die Mehrzahl der Steuern ist der zeitliche Zusammenhang auch bei einem längeren Abrechnungszeitraum, wie er etwa bei Lohnsteuer und Umsatzsteuer (1 Jahr) gegeben ist, relativ eng; wegen der monatlichen Voranmeldung siehe Abschnitt 4, der über Zahlungsweise und -termine der finanziell bedeutsamsten Steuern informiert. Erhebliche zeitliche Verzögerungen treten dagegen vor allem bei den Veranlagungssteuern vom Einkommen und Vermögen auf, deren erhebungstechnische Besonderheiten nachstehend skizziert werden.

Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung

- Veranlagungszeitraum

Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer:
1 Jahr.

Vermögensteuer: in der Regel 3 Kalenderjahre; letzte Veranlagung zum 1. Januar 1977 für die Jahre 1977 bis 1979 - sog. Hauptveranlagung. Eine zwischen 2 Hauptveranlagungszeitpunkten liegende "Neuveranlagung" oder "Nachveranlagung" findet nur unter bestimmten, im Vermögensteuergesetz näher definierten Voraussetzungen statt.

Je nach Steuerart beansprucht die Veranlagung

- unter Berücksichtigung der Abgabetermine für die Steuererklärung - 8 bis 18 Monate (Vermögensteuer 1 bis 2 Jahre); nach Lage des Einzelfalls wird die Steuerschuld unter Umständen aber auch erst erheblich später festgestellt.

Wegen der Festsetzung des einheitlichen Steuermeßbetrags bei den Realsteuern, zu denen die Gewerbesteuer gehört, siehe Abschnitt 4.14 und 4.15.

- Vorauszahlungen

Der Steuerpflichtige hat vierteljährliche Vorauszahlungen auf die Steuerschuld des Veranlagungszeitraums (Einkommen- und Körperschaftsteuer), des Erhebungszeitraums (Gewerbesteuer) bzw. auf die Jahressteuerschuld (Vermögensteuer) zu entrichten. Die Vorauszahlungen belaufen sich in der Regel auf ein Viertel der Steuer, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat¹⁾ - bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Anrechnung der Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer- und Körperschaftsteuer²⁾.

1) Bei der Vermögensteuer sind die in Höhe von einem Viertel der Jahressteuer geleisteten "endgültigen" Vierteljahreszahlungen von den Vorauszahlungen auf die noch nicht bekanntgegebene Jahressteuer zu unterscheiden. Die Zahlungsweise ist dieselbe.

2) Die anrechenbare Körperschaftsteuer rechnet zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.

- Vorauszahlungsanpassungen

Das Finanzamt bzw. die Gemeinde kann die Vorauszahlungen an die Steuer anpassen, die sich für den Veranlagungszeitraum (Gewerbsteuer: Erhebungszeitraum, Vermögensteuer: Kalenderjahr) voraussichtlich ergeben wird. Die Anpassung kann noch bis zum Ablauf des auf den Veranlagungszeitraum folgenden Kalenderjahres (Einkommen- und Körperschaftsteuer) bzw. in dem auf den Erhebungszeitraum folgenden Erhebungszeitraum (Gewerbsteuer) vorgenommen werden. Bei nachträglichen Vorauszahlungserhöhungen ist der Erhöhungsbetrag/nachgeforderte Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

Für Zwecke der Gewerbesteuervorauszahlungen kann das Finanzamt den sich voraussichtlich für den laufenden oder vorangegangenen Erhebungszeitraum ergebenden einheitlichen Steuermaßbetrag festsetzen.

- Abschlußzahlungen

Auf die im Veranlagungsverfahren ermittelte Steuer werden angerechnet

die für den betreffenden Veranlagungs-/Erhebungszeitraum (Vermögensteuer: das Kalenderjahr) entrichteten Vorauszahlungen; bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer nach Maßgabe des § 36 EStG ferner die durch Steuerabzug erhobene Steuer, (soweit sie auf die bei der Veranlagung erfaßten Einkünfte entfällt) und die anrechenbare Körperschaftsteuer.

Ist die Steuerschuld größer als die Vorauszahlungen/Abzugsbeträge, so ist der Differenzbetrag - sogenannte Abschlußzahlung (Vermögensteuer: Nachzahlung) - kurzfristig an das Finanzamt/ die Gemeinde zu entrichten. Ist sie kleiner, so erfolgt Rückzahlung an den Steuerpflichtigen.

Eine Rückzahlung oder Gutschrift kann die Folge überhöhter Vorauszahlungen (Vorauszahlungsanpassungen) oder rückläufiger Gewinne sein. Bei der veranlagten Einkommensteuer kommt es in den Fällen, in denen Arbeitnehmer (Lohnsteuerpflichtige) wegen Inanspruchnahme des § 7 b EStG oder nach § 46 EStG zur Einkommensteuer veranlagt werden, häufig zu

Erstattungen. Die Erstattungen, die das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer schmälern, tragen weitgehend den Charakter eines Lohnsteuerjahresausgleichs für Veranlagte. (Wegen des Lohnsteuerjahresausgleichs siehe Abschnitt 4.1).

Steuernachforderungen/-rückerstattungen

Sie sind u.a. bedingt durch

Betriebsprüfungen, die eine Neufestsetzung der Steuer erforderlich machen, richterliche Entscheidungen über Bestehen/Höhe der Steuerschuld, Stundung/Zahlungsaufschub.

Nachsteuer

Erhebung bei Steuertariferhöhungen der Verbrauchsteuer für bereits versteuerte Erzeugnisse in Höhe der Differenz zwischen altem und neuem Steuersatz zur Verhinderung von Steuervorteilen durch Vorratskäufe bei entsprechenden Lagerkapazitäten; Zahlungstermin in der Regel kurzfristig.

Aus dem Steueraufkommen geleistete Zulagen

Hierzu zählen z.B.

Arbeitnehmer - Sparzulagen nach dem 3. Vermögensbildungsgesetz,
Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlinförderungsgesetz (BFG),
Investitionszulagen nach dem Investitionszulagengesetz,
Zulagen gemäß § 19 BFG.

2.3 Steueraufkommen und Steuerverteilung nach Art der Gebietskörperschaften

Gesetzliche Grundlage

Grundlage für die Zuordnung der Steuern zu den verschiedenen Arten von Gebietskörperschaften und für ihre endgültige Verteilung bilden Art. 106 und 107 GG i.d.F. des Finanzreformgesetzes (21. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 12. Mai 1969, BGBl. I S. 359) in Verbindung mit dem

Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern vom 28. August 1969 i.d.F.

des Fünften Änderungsgesetzes vom 17. März 1978, BGBI. I S. 409, Gemeindefinanzreformgesetz vom 8. September 1969 i.d.F. des Änderungsgesetzes vom 27. Dezember 1971, BGBI. I S. 2157 (nebst Verordnungen über die Ermittlung der Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer), Zerlegungsgesetz vom 25. Februar 1971, BGBI. I S. 145, zuletzt geändert durch Einführungsgesetz zur Abgabenordnung (EGAO 1977) vom 14. Dezember 1976, BGBI. I S. 3 341.

Verteilungsmodus

Es stehen zu (Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung)

dem Bund:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 9 bis 29 aufgeführten Steuern (Bundessteuern),

den Ländern:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 31 bis 42 aufgeführten Steuern (Landessteuern),

Bund und Ländern gemeinsam:

das Aufkommen der in Tabelle 1 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 2 bis 7 aufgeführten Steuern (Gemeinschaftsteuern),

den Gemeinden:

das Aufkommen der in Tabelle 2 des Tabellenteils unter lfd. Nr. 1 bis 6, 10 sowie 11³⁾ aufgeführten Realsteuern und örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern (Gemeindesteuern). Bestehen in einem Land keine Gemeinden, so steht das Aufkommen der Gemeindesteuern dem Land zu.

Es verbleiben/fließen zu (Steuereinnahmen n a c h der Steuerverteilung)

3) D.s. insbesondere Schankerlaubnis-, Jagd- und Fischerei-, Gemeindegetränke-, Kino-, Übrige Vergnügungs-, Hundesteuer.

4) Ab 1. Januar 1975 führt die Bundesrepublik Deutschland den EG die ihnen zustehenden Einnahmen (außer Agrarabschöpfung und Zöllen) aufgrund einer Übergangsregelung (Bruttosozialproduktsschlüssel) zu. Die Zahlungen werden aus dem Umsatzsteueranteil des Bundes geleistet.

den EG:

ab 1975: gesamtes Zollaufkommen der Bundesrepublik Deutschland (mit Ausnahme geringer EGKS-Zölle) und Teil des Umsatzsteueraufkommens⁴⁾.

dem Bund:

die Bundessteuern (ohne Zölle),
43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
67,5 % der Umsatzsteuern (ohne EG-Umsatzsteueranteil),
50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Ländern:

die Landessteuern,
43 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer,
50 % der Kapitalertragsteuer und Körperschaftsteuer,
32,5 % der Umsatzsteuern,
50 % der Gewerbesteuerumlage,

den Gemeinden:

die Grundsteuern,
die Gewerbesteuern (abzüglich der Gewerbesteuerumlage),
14 % der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer (Gemeindeanteil),
die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern.

Aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und kommunalen Bereichs für Hamburg und Berlin (West) - für Bremen ergibt sich die Trennung aus dem Status der beiden selbständigen Gemeinden Bremen und Bremerhaven - in der vorliegenden Statistik folgt:

Die Steuerüberweisungen zwischen beiden Bereichen werden brutto nachgewiesen. In den "Steuereinnahmen der Länder" sind die dem staatlichen Bereich, in den "Steuereinnahmen der Gemeinden" die dem gemeindlichen Bereich zugeordneten Steuern/Steuerüberweisungen der Stadtstaaten enthalten.

Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung.

Die Steuereinnahmen vor und nach der Verteilung decken sich nicht, sondern differieren in den einzelnen Berichtszeiträumen um sehr unterschiedliche Beträge. Die Ursache hierfür

liegt darin, daß der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, soweit er eine Ausgabe des staatlichen Bereichs zugunsten der Gemeinden darstellt, mit Ablauf des jeweiligen Berichtszeitraums in Höhe von 14 % des Einkommensteueraufkommens feststeht und in dieser Höhe die Einnahmen des Bundes und der Länder nach der Verteilung mindert. Den Gemeinden fließen dagegen die Einnahmen aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer mit einer zeitlichen Verzögerung von jeweils einem Vierteljahr zu; sie erhalten darüber hinaus im 4. Quartal eine zweite Vierteljahreszahlung, während im 1. Quartal des neuen Jahres nur Restbeträge auf die sog. Schlußabrechnung anfallen (siehe auch 4.16 und 4.17).

Für die von den Gemeinden abzuführende Gewerbesteuerumlage gilt derselbe Zahlungsrythmus wie für den Gemeindeanteil; da Bund und Länder die Gewerbesteuerumlage jedoch zu den gleichen Terminen einnehmen, zu denen die Gemeinden sie abführen, ergibt sich zwischen staatlichem und gemeindlichem Bereich hier keine zeitliche Überschneidung.

Von dem skizzierten Darstellungsmodus weichen einige Länder ab: Hamburg, Bremen, Berlin (West) und (ab Berichtsjahr 1974) Rheinland-Pfalz weisen den von den Gemeinden vereinbarten Anteil an der Einkommensteuer ohne zeitliche Differenz nach, d.h. jeweils in Höhe von 14 % der im gleichen Zeitraum aufgekommene Lohn-/veranlagte Einkommensteuer. Ohne Verzug gegenüber dem ihrer Berechnung zugrundeliegenden Gewerbesteueraufkommen nach Ertrag und Kapital wird ferner die Gewerbesteuerumlage von Bremen in Einnahme und Ausgabe und (ab 1974) von Rheinland-Pfalz in Ausgabe (gemeindlicher Bereich) gemeldet.

2.4 Regionaler Verteilungsmodus

Einkommen- und Körperschaftsteuer

Für ihre Verteilung auf die einzelnen Bundesländer gilt grundsätzlich das Prinzip des örtlichen Aufkommens, modifiziert durch die Bestimmungen des Zerlegungsgesetzes aaO., das die aus der Wirtschaftskonzentration resultierenden Verzerrungen durch einen Zahlungsausgleich zwischen den Ländern mildert. Diese Verzerrungen entstehen vor allem dadurch, daß die Körperschaftsteuer von Unternehmen mit

mehreren Betriebstätten dem Land zufließt, in dem die Geschäftsleitung des Unternehmens ihren Sitz hat und ferner dadurch, daß die Lohnsteuer - wegen eines vom Wohnort abweichenden Beschäftigungsorts oder infolge des zentralen Abrechnungsverfahrens - vielfach nicht dem Land zufließt, in dem die Arbeitnehmer wohnen.

Umsatzsteuern

Die regionale Verteilung der Länderanteile erfolgt nach einem in § 2 des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern festgelegten Schlüssel, der sowohl das Verhältnis der Einwohnerzahl in allen Ländern berücksichtigt als auch eine Mindestausstattung der steuerschwächeren Länder mit Steuereinnahmen vorsieht; die beiden Komponenten der Umsatzsteuer, nämlich Mehrwertsteuer und Einfuhrumsatzsteuer, sind nach der Steuerverteilung nicht mehr erkennbar.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gesamtheit der Gemeinden eines Landes stehen 14 % der im Land unter Berücksichtigung der Zerlegung aufgekommenen Lohnsteuer und veranlagten Einkommensteuer zu. Der Anteil der einzelnen Gemeinde bestimmt sich nach ihrem Anteil an der Summe der im Rahmen der Bundesstatistiken über die veranlagte Einkommensteuer und die Lohnsteuer ermittelten Einkommensteuerbeträge, wobei diese Steuerbeträge nur bis zu der Höhe zugrunde gelegt werden, die auf einen zu versteuernden Einkommensbetrag von 16 000 bzw. 32 000 DM bei Zusammenveranlagung entfällt.

Gewerbesteuerumlage

Sie wird für jede Gemeinde nach der Formel

$$\frac{\text{Istaufkommen der Gewerbesteuer E und K} \times 120}{\text{Hebesatz}}$$

für das Kalenderjahr ermittelt. Der Vervielfältigungsfaktor der Formel ist vom Gesetzgeber so gewählt, daß sich unter Zugrundelegung der Kassenzahlen 1965 für die Gesamtheit der Gemeinden eine Umlage ergibt, die 40 % des Aufkommens an Gewerbesteuer nach Ertrag und

Kapital zuzüglich Lohnsummensteuer beträgt. Infolge gestiegener Hebesätze und erhöhter Bedeutung der Lohnsummensteuer erreicht der tatsächliche Umlagenanteil diesen Satz nicht mehr und ist weiter im Sinken begriffen.

2.5 Verschiedenes

Differenzen zum Vierteljahresnachweis

Abweichungen zwischen dem Jahresergebnis und den zur Jahressumme addierten Quartalszahlen ergeben sich vor allem beim Nachweis von Gemeindegrößenklassen, da sich die endgültige Größenklassenzuordnung einer Gemeinde nach ihrer Einwohnerzahl am 30.6. und ihrem Gebietsstand am 31.12. des Jahres richtet. Weitere Ursachen für Differenzen sind nachträgliche Berichtigungen u.dgl.

Bei der Steuerverteilung unberücksichtigte Beträge

Nicht in den vorliegenden Nachweis der Steuerverteilung zwischen den Gebietskörperschaften aufgenommen wurden die vom Bund an finanzschwache Länder in Höhe von 1,5 % des Umsatzaufkommens geleisteten Ergänzungszuweisungen (1978: 1 099 Mill. DM). Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Abführung von 25 % des Vermögensteueraufkommens der Länder an den Lastenausgleichsfonds sowie die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

Abgrenzung gegenüber anderen Statistiken

Zwischen den Nachweisungen der Steuereinnahmen (nach der Steuerverteilung) in den Fachserien 14, Reihe 4 (Steuerhaushalt) und Reihe 2 (Vierteljahreszahlen zur öffentlichen Finanzwirtschaft) bestehen - bedingt durch den z.T. unterschiedlichen Aufbau und Berichtsweg beider Statistiken - Differenzen, deren wichtigste nachstehend erläutert werden.

EG-Anteile

Die in Fachserie 14, Reihe 4 eine besondere Ebene bildenden Einnahmen sind in den Ergebnissen der Fachserie 14, Reihe 2 nicht enthalten.

Länderanteile Umsatzsteuern

Der Fachserie 14, Reihe 4 liegen die monatlichen Meldungen des Bundesministeriums der Finanzen zugrunde (siehe unter 2.4 "Umsatzsteuern"), die sich nicht auf das Haushaltsjahr, sondern auf das sog. Ausgleichsjahr beziehen, während die Fachserie 14, Reihe 2 die kassenmäßigen Istergebnisse der einzelnen Länder im Berichtsvierteljahr nach Abrechnung der Ansprüche des Landes aus der Umsatzsteuer und der Forderungen oder Verbindlichkeiten des Landes gemäß Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern enthält.

Gemeindesteuern

Die Gemeindesteuern der **S t a d t s t a a t e n**, in Fachserie 14, Reihe 4 im gemeindlichen Bereich einzeln aufgeführt, sind in Fachserie 14, Reihe 2 dem Bereich "Staat" zugeordnet und werden nur in einer Summe ausgewiesen.

Steueranteile

Abweichungen in der Darstellung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage bei den **S t a d t s t a a t e n** erklären sich aus der Fiktion eines getrennten staatlichen und gemeindlichen Bereichs in Fachserie 14, Reihe 4 (siehe unter 2.3 "Verteilungsmodus").

Lastenausgleichsabgaben

In Fachserie 14, Reihe 4 nur nachrichtlich aufgeführt.

Weitere Differenzen erklären sich aus zeitlichen Überschneidungen bei der Abrechnung mit dem Bund (Einkommen- und Körperschaftsteuer) und aus der Einbeziehung steuerähnlicher Einnahmen der Länder in Fachserie 14, Reihe 2.

3.1 Einkommensteuer

- Art. 3 StÄndG 1977⁶⁾

Anhebung der Sonderausgaben-Höchstbeträge um 300/600 DM auf 2 100/4 200 DM (Ledige/Verheiratete), bei gleichzeitiger Erhöhung des sogenannten hälftigen Abzugs, jedoch Streichung des sogenannten Vorwegabzugs in Höhe von 1 500/3 000 DM für Personen, deren Altersversorgung ohne eigene Beitragsleistung gesichert ist.

Erhöhung der Vorsorgepauschale von 16 % auf 18 % des Arbeitslohns (höchstens: der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze)⁷⁾.

Berücksichtigung bestimmter Unterhaltspflichten gegenüber Kindern als außergewöhnliche Belastung (600 DM) bei demjenigen Elternteil, bei dem das Kind steuerlich nicht berücksichtigt wird.

- Gesetz zur Steuerentlastung und Investitionsförderung⁸⁾⁹⁾

Erhöhung des Grundfreibetrags um 300/600 DM (Ledige/Verheiratete) auf 3 300/6 600 DM (Steuerentlastung einheitlich 66 bzw. 132 DM).

Einführung eines allgemeinen Tariffreibetrags von 510/1 020 DM (Ledige/Verheiratete).

Einführung eines Ausbildungsplatz-Abzugsbetrags.

5) Ohne Änderungen, die erst nach dem 31.12.1978 in Kraft getreten sind.

6) Steueränderungsgesetz vom 16. August 1977 (BGBI. I S. 1586).

7) Die hierdurch auftretende Aufkommensminderung wird z.T. durch niedrigere Erstattungen im 1979 kassenwirksam werden den LStJA ausgeglichen.

8) Vom 4. November 1977, BGBI. I S. 1965.

9) Wegen der bereits 1977 in Kraft getretenen Maßnahmen dieses Gesetzes: Anhebung des Weihnachtsfreibetrages, Wiedereinführung der degressiven Afa, bei Gebäuden Verbesserung der degressiven Abschreibungen für bewegliche Güter des Anlagevermögens siehe Steuerhaushalt 1977.

- Gesetz zur Änderung des Wohnungsmodernisierungsgesetzes¹⁰⁾

Förderung von heizenergiesparenden Investitionen mittels Gewährung von Steuervergünstigungen (Sonderabschreibungen im Rahmen des Einkommensteuerrechts) oder von - den Steuerhaushalt nicht berührenden - Zuschüssen für Vorhaben, die nach dem 30.6.1978 und vor dem 1.7.1983 fertiggestellt sind.

- Investitionszulagengesetz¹¹⁾

Verbesserung der Vergünstigungen nach dem Investitionszulagen-, Berlinförderungs- und Zonenrandförderungsgesetz, u.a.:

Erhöhung des Zulagensatzes bei Investitionen im Zonenrandgebiet (10 %) und in den übrigen förderungsbedürftigen Gebieten (8,75 %).

Im Forschungs- und Entwicklungssektor Verbesserung für kleinere und mittlere Unternehmen: bei Anschaffungskosten bis 50 000 DM Erhöhung der Forschungszulage auf 20 % und Einbeziehung der Anschaffung bestimmter immaterieller Wirtschaftsgüter in die Begünstigung.

Anhebung der Zulagesätze für Berlin (West) zur Wiederherstellung des Präferenzvorsprungs.

Erhöhung von Sonderabschreibungen für unbewegliche Wirtschaftsgüter nach dem Zonenrandförderungsgesetz zur Aufrechterhaltung des Präferenzvorsprungs.

3.2 Gewerbesteuer

- Art. 5 StÄndG 1977⁶⁾

Gewerbeertrag: Heraufsetzung des Freibetrags für natürliche Personen und Personengesellschaften von 15 000 auf 24 000 DM bei gleichzeitigem Wegfall der Stufenregelung mit ermäßigten Maßzahlen.

10) Vom 27. Juni 1978, BGBI. I S. 878.

11) Gesetz zur Änderung des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze vom 30. Oktober 1978, BGBI. I S. 1693 und d. Gesetz zur Änderung des InvZulG vom 22. Dezember 1978, BGBI. I S. 2062.

Gewerbekapital: Umwandlung und zugleich Erhöhung der Freigrenze von 6 000 DM in einen Freibetrag von 60 000 DM.

Lohnsummensteuer: Anhebung des Freibetrags von 9 000 auf 60 000 DM bei gleichzeitigem Wegfall der bisherigen Höchstgrenze von 24 000 DM.

3.3 Vermögensteuer

- Art. 6 StÄndG 1977⁶⁾

Senkung der Steuersätze bei natürlichen Personen von 0,7 % auf 0,5 %, bei juristischen Personen von 1 % auf 0,7 %.

3.4 Umsatzsteuer

- Art. 1 StÄndG 1977⁶⁾

Heraufsetzung des allgemeinen bzw. des ermäßigten Steuersatzes von 11 % bzw. 5,5 % auf 12 % bzw. 6 %. (Ferner geringfügige Änderungen der Steuersätze der nach § 24 Abs. 1 UStG besteuerten land- und forstwirtschaftlichen Betriebe um 1/2 bis 1 Prozentpunkt bei gleichzeitiger Anhebung

der zuzurechnenden Vorsteuer und Kürzung des Aufwertungsausgleichs mit der Folge einer Erhöhung der *S t e u e r b e l a - s t u n g* um 0,5 bis 1,5 Prozentpunkte für Lieferung/Eigenverbrauch bestimmter Sägewerkserzeugnisse und Getränke sowie alkoholischer Flüssigkeiten (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 UStG).

- Fünftes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Bund und Ländern¹²⁾

Ab 1.1.1978 Heraufsetzung des Länderanteils um 1,5 Prozentpunkte auf 32,5 % bei entsprechender Herabsetzung des Bundesanteils auf 67,5 %.

3.5 Verbrauchsteuern

- Neuntes Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes (MinöStG) 1964¹³⁾

Erhöhung des Steuersatzes für leichtes Heizöl um 1 auf 2 DM/100 kg ab 1. August 1978.

6) Fußnotentext siehe S. 10.

12) Vom 17. März 1978, BGBl. I S. 409.

13) Vom 25. Juli 1978, BGBl. I S. 1105.

4 Zahlungsweise/-termine und Tarife bei den finanziell
ergiebigsten Steuern, Stand Ende 1978¹⁴⁾

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p><u>4.1 Lohnsteuer</u></p> <p>In der Regel bis zum 10. Tag nach Ablauf jeden Kalendermonats. Ausnahme: Vierteljahreszahlungen/Jahreszahlungen, wenn die Lohnsteuerschuld des Arbeitgebers im letzten Kalenderjahr nicht mehr als 2 400/360 DM betragen hat. Das Aufkommen folgt der Lohnzahlung mit Abstand von mindestens einem Monat.</p> <p>Übersteigt die im Laufe eines Kalenderjahres einbehaltene Lohnsteuer die auf den Jahresarbeitslohn entfallende Lohnsteuer, so wird der Unterschiedsbetrag - sofern ein Lohnsteuerjahresausgleich (LStJA) durchgeführt wird - aus dem Aufkommen des folgenden Jahres erstattet. Wegen der Erstattung der veranlagten Lohnsteuerpflichtigen siehe unter 2.2 "Abschlußzahlungen".</p>	<p>Progressionstarif</p> <ul style="list-style-type: none"> - Proportionale Vorstufe mit Steuersatz von 22 % auf zu versteuernde Einkommensbeträge von 3 330 DM (Nullstufe) bis 16 019/32 039 DM, - Progressionsstufe mit von 30,8 % bis 56 % steigenden Steuersätzen auf zu versteuernde Einkommensbeträge bis 130 019/260 039 DM, - Proportionale Endstufe (56 %). <p>Splittingverfahren bei Ehegatten.</p>
<p><u>4.2 Veranlagte Einkommensteuer</u></p> <p>Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Abschlußzahlungen gewöhnlich 1 1/2 Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Das Aufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit 1 bis 2-jähriger Verzögerung. Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 "Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung".</p>	
<p><u>4.3 Nicht veranlagte Steuern vom Ertrag</u></p>	
<p><u>4.3.1 Kapitalertragsteuer</u></p> <p>Steuerabzug durch den Schuldner der Kapitalerträge im Zeitpunkt des Zufließens der Kapitalerträge an den Gläubiger; Abführung an das Finanzamt bis zum 10. des folgenden Monats.</p>	<p>Für Ausschüttungen von Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) und stillen Gesellschaften: 25 %, für Zinsen aus bestimmten festverzinslichen Wertpapieren: 30 %.</p>
<p><u>4.3.2 Aufsichtsratssteuer (bei beschränkt Steuerpflichtigen)</u></p> <p>Steuerabzug durch den Schuldner der Vergütung im Zeitpunkt des Zufließens an den</p>	<p>30 % (§ 50 a EStG).</p>

14) "Standardangaben" ohne Berücksichtigung von Sonderregelungen.

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p>Gläubiger; Abführung an das Finanzamt vierteljährlich bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr der Zahlung folgenden Monats.</p> <p>4.3.3 Abzugsteuer (bei beschränkter Steuerpflicht)</p> <p>Steuerabzug durch den Schuldner der Vergütung im Zeitpunkt des Zufließens an den Gläubiger; Abführung an das Finanzamt vierteljährlich bis zum 10. des dem Kalendervierteljahr der Zahlung folgenden Monats.</p>	<p>Ausübung oder Verwertung der Tätigkeit als Künstler, Berufssportler, Schriftsteller usw. im Inland, Überlassung von Urheberrechten, gewerblichen Schutzrechten usw.: 15 % bzw. 25 %.</p>
<p><u>4.4 Körperschaftsteuer</u></p> <p>Vorauszahlungen am 10. März, 10. Juni, 10. September und 10. Dezember. Abschlußzahlungen gewöhnlich 1 1/2 Jahre nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes. Das Aufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit 1 bis 2-jähriger Verzögerung. Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 "Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung".</p>	<p>56 % generell; ermäßigte Steuersätze u.a. für Körperschaften, deren Gewinne beim Empfänger nicht zur Anrechnung berechtigen (50 %) sowie für bestimmte Kreditinstitute und Bausparkassen (46 %), öffentliche oder unter Staatsaufsicht stehende Sparkassen (44 %).</p> <p>Durch das Anrechnungsverfahren: Vereinheitlichung der Ausschüttungsbelastung auf 36 % des Ausschüttungsbetrages (die der unbeschränkt steuerpflichtige Anteilseigner auf seine Steuerschuld anrechnen kann). Die Körperschaftsteuer des ausschüttenden Unternehmens mindert/erhöht sich je nachdem die Tarifbelastung der für die Ausschüttung als verwendet geltenden Kapitalteile über oder unter der Ausschüttungsbelastung liegt.</p>
<p><u>4.5 Umsatzsteuern</u></p> <p>4.5.1 Mehrwertsteuer</p> <p>Voranmeldungsverfahren mit späterer Jahresveranlagung. Vorauszahlungen in der Regel zum 10. jeden Monats, jedoch auch Vierteljahreszahlungen, wenn die Steuerschuld im letzten Kalenderjahr weniger als 2 400 DM betragen hat. Jahreszahlung wenn die Steuer 600 DM voraussichtlich nicht übersteigt. Das Steueraufkommen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung in der Regel mit 1 bis 2-monatiger Verzögerung.</p>	<p>12 % oder 6 % (ermäßigter Satz vor allem für Lebensmittel, freiberufliche Leistungen, Nahverkehr usw.); 4 % für Unternehmen mit niedrigem Gesamtumsatz (§ 19 UStG); Sonderregelung für berliner Umsätze und Landwirtschaft.</p>

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p>4.5.2 Einfuhrumsatzsteuer</p> <p>Sinngemäße Anwendung der Vorschriften des Einfuhrzollrechts/ggf. des Abschöpfungserhebungsgesetzes. Das Steueraufkommen folgt der Einfuhrentwicklung mit einmonatiger Verzögerung.</p>	<p>12 % bzw. 6 %.</p>
<p><u>4.6 Versicherungsteuer</u></p> <p>Der Versicherer hat zum 15. eines jeden Monats Abschlagszahlungen auf die im Abrechnungszeitraum (Kalenderjahr) zu entrichtende Steuer zu leisten, die dem Prämieingang oder dem Prämiesoll des vorangegangenen Monats entsprechen. Das Aufkommen folgt somit der Entwicklung der Prämieinnahmen mit meist einmonatiger Verzögerung.</p>	<p>5 % der Prämie bei Sachversicherung, 0,2 % der Prämie bei Hagelversicherung, 2 % der Prämie bei Seeschiffskaskoversicherungen, Lebens- und Krankenversicherungen bleiben steuerfrei.</p>
<p><u>4.7 Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer)</u></p> <p>4.7.1 Zölle</p> <p>Entstehung und Fälligkeit bei Abfertigung zum freien Verkehr. Auf Antrag wird die Zahlung des Zolls bis zum 15. des auf die Entstehung der Zollschuld folgenden Monats aufgeschoben. Das Aufkommen folgt der Einfuhr somit durchschnittlich nach einem Monat.</p>	<p>Differenzierte Sätze. Gemeinsamer Außenzolltarif der EG-Länder; keine Binnenzölle innerhalb der EG. Freihandelszonen, Zollpräferenzenabbau gegenüber einem wachsenden Kreis von Staaten (Rest-EFTA-Länder, Entwicklungsländer).</p>
<p>4.7.2 Tabaksteuer</p> <p>Die Steuer ist vom Hersteller vor Entfernung der Tabakerzeugnisse aus dem Betrieb¹⁵⁾ durch Verwendung von Steuerzeichen (Banderolen) zu entrichten. Die Steuerschuld wird bei Zigaretten und Rauchtabak rd. 4 bis 6 Wochen (für die vom 1. bis 15. Dezember bezogenen Steuerzeichen für Zigaretten spätestens am 27.12.), bei Zigarren rd. 8 bis 10 Wochen nach Steuerzeichenbezug fällig.</p>	<p>Differenzierte Steuersätze für Zigaretten, Zigarren, Feinschnitt, Pfeifentabak und Zigarettenhüllen; Tabaksteuer für Zigaretten (1978 ca. 97 % der Tabaksteuereinnahmen) beträgt 4,93 Pf/St. + 24,3 % des Kleinverkaufswertes (entspricht einer durchschnittlichen Belastung des Kleinverkaufspreises von ca. 60 %).</p>
<p>4.7.3 Kaffeesteuer</p> <p>Die Vorschriften für Zölle gelten sinngemäß; die Steuer ist durchschnittlich 2 Monate nach Einfuhr zu zahlen.</p>	<p>Unterschiedliche Sätze; z.B. für koffeinhaltigen Rohkaffee 3,60 DM, für Röstkaffee 4,50 DM.</p>

15) Der Entfernung aus dem (Herstellungs-) Betrieb steht der Verbrauch im Betrieb gleich; bei der Mineralölsteuer: Sofern

er zu anderen Zwecken als der Aufrechterhaltung des Betriebes dient.

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p>4.7.4 Branntweinabgaben</p> <p>Die Steuer ist zu entrichten</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Branntwein, der durch die Monopolverwaltung vom Erzeuger übernommen wurde: Vom Bezieher des Branntweins im Kaufgeld an die Branntweinmonopolverwaltung oder - z.B. nach Lagerung - an die Zollstellen, - bei Abfindungsbrennereien binnen einer Woche nach Schluß des Monats, in dem der Branntwein hergestellt worden ist, bei Verschlussbrennereien binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Betrags an den Schuldner, - bei der Einfuhr entsprechend den Vorschriften des Zollgesetzes. <p>Der Branntwein kann mit den o.a. Abgaben bis zum Übergang in den freien Verkehr belastet bleiben. Unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungsaufschub bis zum 15. des dritten auf den Übergang folgenden Monats.</p>	<p>1 950 DM/hl für Trinkbranntwein,</p> <p>1 200 DM /hl für Branntwein zu medizinischen Zwecken (unvergällt),</p> <p>600 DM/hl zur Herstellung von Heilmitteln und Kosmetika (vergällt),</p> <p>50 DM/hl zur Herstellung von Speiseessig.</p>
<p>4.7.5 Schaumweinsteuer</p> <p>Die Steuer entsteht mit der Entfernung des Schaumweins aus dem Betrieb¹⁵⁾. Steuerentrichtung bis zum 25. des auf die Entstehung der Steuerschuld folgenden Monats.</p>	<p>1,50 DM für eine ganze Flasche (0,75 l) Schaumwein;</p> <p>0,30 DM für eine ganze Flasche (0,75 l) schaumweinähnliche Getränke.</p>
<p>4.7.6 Mineralölsteuer</p> <p>Die Steuer entsteht mit der Entfernung des Mineralöls aus dem Betrieb¹⁵⁾. Steuerentrichtung entweder je zur Hälfte spätestens am letzten Werktag des folgenden und am 20. des zweiten folgenden Monats o d e r in einer Summe spätestens am 10. des zweiten folgenden Monats. Zahlungen für die im November entstandene Steuerschuld spätestens am 27. Dezember. Das Aufkommen folgt dem Absatz mit ein- bis zweimonatiger Verzögerung.</p>	<p>Differenzierte Steuersätze u.a.</p> <ul style="list-style-type: none"> - 44,00 DM/hl für Benzin, - 49,65 DM/dt für Dieselkraftstoff und Schmieröl, - 61,25 DM/dt für Flüssiggas, - Ermäßigte Sätze (1 bis 2 DM/dt) für Heizöle.

15) Fußnotentext siehe S. 14.

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p><u>4.8 Vermögensteuer</u></p> <p>Vierteljährliche Vorauszahlungen zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November; Jahressteuer (= bis zu 500 DM) zum 10. November. Nachzahlungen 1 bis 2 Jahre nach Stichtag. Wegen der normalerweise nur alle 3 Jahre durchgeführten Hauptveranlagung tritt der "Nachzahlungseffekt" kassenmäßig in einem Turnus von 3 Jahren in Erscheinung. Das Aufkommen folgt der wirtschaftlichen Entwicklung in der Regel mit 1 1/2 jähriger Verzögerung. Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 "Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung".</p>	<p>0,5 % des steuerpflichtigen Vermögens der natürlichen Personen bei verschiedenen Freibeträgen entsprechend Familienstand und Alter,</p> <p>0,7 % für juristische Personen.</p>
<p><u>4.9 Erbschaftsteuer</u></p> <p>Binnen 3 Monaten anzumelden, Fälligkeit einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids. Ggf. lange Stundungsfristen, daher unter Umständen größere Zwischenräume zwischen dem Erwerb und dem Steueraufkommen.</p>	<p>Je nach Steuerklasse bis 70 %.</p>
<p><u>4.10 Grunderwerbsteuer</u></p> <p>Fälligkeit einen Monat nach Zustellung des Steuerbescheids. Das Finanzamt kann längere Zahlungsfristen setzen. In der Regel folgt das Aufkommen dem steuerpflichtigen Vorgang ohne größere Verzögerung. Der gemeindliche Zuschlag zur Grunderwerbsteuer wird in der Regel vom Finanzamt zusammen mit der Grunderwerbsteuer festgesetzt und angefordert.</p>	<p>7 % des Wertes der Gegenleistung; davon 3 Prozentpunkte an Länder und 4 Prozentpunkte an Kreise¹⁶⁾; umfangreicher Katalog der Steuerermäßigungen und -befreiungen.</p>
<p><u>4.11 Kraftfahrzeugsteuer</u></p> <p>Jährliche Vorauszahlungen; bei viertel- oder halbjährlichen Zahlungen: Zuschläge von 5 % bzw. 3 %.</p>	<p>Je nach Art, Gewicht und Hubraum der Fahrzeuge.</p>
<p><u>4.12 Rennwett- und Lotteriesteuer</u></p> <p>4.12.1 Rennwettsteuer</p> <p>3 bis 5 Tage nach Wettannahmeschlußtag.</p> <p>4.12.2 Lotteriesteuer</p> <p>Vom Finanzamt festgelegte Fristen.</p>	<p>16 2/3 % vom Wetteinsatz.</p> <p>20 % des Nennwertes sämtlicher Lose ausschließlich Steuer.</p>
<p>16) Hamburg und Berlin (West) = 7 Prozentpunkte Land, Rheinlandpfalz = 7 Prozent-</p>	<p>punkte Kreise, Nordrhein-Westfalen = 4,5 Prozentpunkte Kreise, 2,5 Prozentpunkte Land.</p>

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p>Das Aufkommen folgt der Wett- und Spielbeteiligung mit meist einmonatiger Verzögerung.</p>	
<p><u>4.13 Biersteuer</u></p>	
<p>Bis zum 20. des Monats, der auf die Entstehung der Steuerschuld (Entfernung aus dem Betrieb¹⁵⁾) folgt. Das Aufkommen folgt dem Bierausstoß mit gut einmonatiger Verzögerung.</p>	<p>Je nach Höhe des Bierausstoßes und der Biergattung zwischen 6 DM und 22 DM/hl (Haustunk steuerfrei).</p>
<p><u>4.14 Grundsteuer (A und B)</u></p>	
<p>Das Finanzamt wendet auf den Einheitswert der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) bzw. der Grundstücke (Grundsteuer B) die Steuermeßzahl (StMZ) an und ermittelt so den jeweiligen Steuermeßbetrag, auf den die Gemeinde den durch Satzung festgesetzten Hebesatz anwendet.</p>	<p>Grundsteuer A - StMZ: 6 vT, - Hebesätze gemeindeweise unterschiedlich (gewogener Bundesdurchschnitt 1978: rd. 250 %).</p> <p>Grundsteuer B - StMZ: 3,5 vT, günstigere Regelung für Ein- und Zweifamilienhäuser, - Hebesätze gemeindeweise unterschiedlich (gewogener Bundesdurchschnitt 1978: rd. 280 %), - Freistellung öffentlich geförderter oder begünstigter Wohnungen für die Dauer von 10 Jahren.</p>
<p>Die für das Kalenderjahr festgesetzte Grundsteuer wird je zu einem Viertel ihres Jahresbetrags am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Abweichungen bei Kleinbeträgen oder auf Antrag.</p>	
<p><u>4.15 Gewerbesteuern</u></p>	
<p>4.15.1 Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital</p>	
<p>Das Finanzamt wendet auf den Gewerbeertrag¹⁷⁾ und das Gewerbekapital¹⁷⁾ die Steuermeßzahlen an und ermittelt so die Steuermeßbeträge nach dem Gewerbeertrag und -kapital, die zum sog. einheitlichen Steuermeßbetrag addiert werden; auf ihn wendet die Gemeinde - unter Berücksichtigung der Freibeträge - den durch Satzung festgesetzten Hebesatz an¹⁸⁾.</p>	<p>StMZ: 5 vH des Gewerbeertrags und 2 vT des Gewerbekapitals.</p> <p>Freibeträge: 24 000 DM beim Gewerbeertrag für natürliche Personen und Personengesellschaften; generell 60 000 DM beim Gewerbekapital.</p>
<p>Vierteljährliche Vorauszahlungen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November. Abschlußzahlungen nach Festsetzung der Jahressteuer. Das Steueraufkommen folgt dem Wirtschaftsverlauf mit ein- bis zweijähriger Verzögerung. Weitere Erläuterungen siehe unter 2.2 "Ermittlung der Steuerschuld durch Veranlagung".</p>	<p>Hebesätze: Gemeindeweise unterschiedlich (gewogener Bundesdurchschnitt 1978: rd. 330 %).</p>

15) Fußnotentext siehe S. 14.

17) Gewerbeertrag und -kapital werden aus dem einkommensteuerrechtlichen Gewinn bzw. aus dem Einheitswert durch gewerbesteuerrechtsspezifische Hinzurechnungen und Kürzungen abgeleitet.

18) Erstreckt sich ein Unternehmen über mehrere Gemeinden, so wird der einheitliche Steuermeßbetrag zerlegt und der Hebesatz auf den Zerlegungsanteil angewendet.

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<p>4.15.2 Lohnsummensteuer</p> <p>Die Gemeinde ermittelt durch Anwendung der Steuermeßzahl auf die steuerpflichtige Lohnsumme (die ggf. zerlegt wird) den Steuermeßbetrag und wendet hierauf - unter Berücksichtigung des Freibetrags - den durch Satzung festgesetzten Hebesatz an.</p> <p>Die Steuer ist bei Monatszahlung spätestens am 15. des auf die Lohnzahlung folgenden Monats zu entrichten, bei Vierteljahreszahlung am 15. Tag nach Vierteljahresende; sie folgt somit der Lohnzahlung im Abstand von 1 bis 3 Monaten.</p>	<p>StMZ: 2 vT. Freibetrag: 24 000 DM</p> <p>Hebesätze: Gemeindeweise unterschiedlich (gewogener Bundesdurchschnitt 1978: rd. 838 %).</p>
<p><u>4.16 Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Einnahme)</u></p> <p>Der Betrag ist den Gemeinden jährlich bis zum 1. Februar des auf das Erhebungsjahr folgenden Jahres (Schlußabrechnung) - unter Anrechnung der geleisteten Abschlags-/Vorauszahlungen - zuzuweisen. Kassenmäßiger Nachweis: Abschlagszahlung für das 1. bis 3. Vierteljahr bis zum 1. Mai, 1. August bzw. 1. November unter Zugrundelegung des Einkommensteuer-Istaufkommens des jeweils vorangegangenen Quartals. Sog. Vorauszahlung auf die Schlußabrechnung im Dezember in Höhe der Zahlung für das 3. Vierteljahr¹⁹⁾.</p>	<p>Berechnung: siehe unter 2.4 "Regionaler Verteilungsmodus".</p>
<p><u>4.17 Gewerbesteuerumlage</u></p> <p>Das für den Gemeindeanteil (Ziff. 4.16) Ausgeführte gilt hinsichtlich der Termine für die an Bund und Länder abzuführende Gewerbesteuerumlage entsprechend. Der Berechnung der vierteljährlichen Abschlagszahlungen wird das Gewerbesteuer-Istaufkommen des jeweils vorangegangenen Quartals zugrundegelegt. Besonderheit: Die Dezembervorauszahlung einer Gemeinde ist nur bis zur Höhe der Vorauszahlung auf den Gemeindeanteil an der Einkommensteuer zu leisten¹⁹⁾.</p>	<p>Berechnung: siehe unter 2.4 "Regionaler Verteilungsmodus".</p>
<p>19) Wegen des zum Teil abweichenden statistischen Nachweises siehe unter 2.3 "Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung". Unbeschadet der rechtlichen Regelung in einigen Ländern</p>	<p>werden die Vorauszahlungen des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und der Gewerbesteuerumlage in der Statistik brutto ausgewiesen.</p>

Steuerart Steuerentrichtung	Tarif
<u>4.18 Lastenausgleichsabgaben</u>	
4.18.1 Vermögensabgabe	
27-jährige Laufzeit bis 31. März 1979, Abgabeschuld in gleichen Vierteljahresbeträgen.	Abgabeschuld: 50 % des Vermögens am Währungsstichtag auf Basis der Hauptveranlagung 1949. Vierteljährliche Zahlung bezogen auf die Abgabeschuld: - 1,1 % bei land- und forstwirtschaftlichen Vermögen; - 1,4 % bei Grundvermögen; - 1,7 % bei Betriebsvermögen.
4.18.2 Hypothekengewinnabgabe	
Laufzeit endet spätestens am 31. Dezember 1979.	Dauer und Fälligkeit analog den Gläubiger-Schuldner-Vereinbarungen in der RM-Zeit.
4.18.3 Kreditgewinnabgabe (ausgelaufen)	
21 1/2-jährige Laufzeit bis zum 31. Dezember 1973.	Abgabeschuld in gleichen Vierteljahresbeträgen.

5 Steuerhaushalt 1978

5.1 Gesamtüberblick

Das kassenmäßige Steueraufkommen (Steuereinnahmen v o r der Verteilung) von Bund, Ländern, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Gv.) belief sich im Berichtsjahr auf 318,2 Mrd. DM; hinzu kamen 888 Mill. DM an Lastenausgleichsabgaben (- 33,9 %), die im folgenden außerhalb der Betrachtung bleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vermerkt ist.

Gegenüber dem vergleichbaren Vorjahresergebnis haben sich die Steuereinnahmen 1978 um 20,1 Mrd. DM oder 6,7 % erhöht; sie sind damit nicht mehr so stark gestiegen wie in den Jahren 1977 und 1976, als das jeweilige Vorjahresaufkommen um 12 bzw. 11 % überschritten wurde.

Einnahmeschwerpunkte des Steuersystems waren auch 1978 - mit gewissen Akzentverschiebungen gegenüber 1977 - die acht Einzelsteuern, die schon in den Vorjahren neun Zehntel des Gesamtaufkommens erbracht hatten.

	Mrd. DM	Anteil am Gesamtaufkommen	
		1978	1977
Lohnsteuer	92,0	28,9	30,5
Umsatz-(Mehrwert-)steuer	46,6	14,7	13,2
Veranlagte Einkommensteuer (einschl. Kapitalertragsteuer) ...	40,8	12,8	13,0
Gewerbesteuer (einschl. Lohnsummen- steuer)	27,3	8,6	8,9
Einfuhrumsatzsteuer	26,6	8,4	7,8
Mineralölsteuer	20,5	6,4	6,4
Körperschaftsteuer	19,8	6,2	5,6
Tabaksteuer	10,5	3,3	3,3
Zusammen ...	284,1	89,3	88,8

Die sogenannte volkswirtschaftliche Steuerquote (Steueraufkommen gemessen am Brutto-sozialprodukt) belief sich 1978 auf 24,7 % (einschließlich der Abgaben an den Lastenausgleichsfonds auf 24,8 %); sie lag um 0,3 Prozentpunkte niedriger als 1977. Unter Berücksichtigung des Kindergeldeffekts - die Auszahlungen über die Arbeitsverwaltung betreffen den Staatshaushalt nicht mehr - würde sich die Steuerquote auf 23,7 % stellen²⁰⁾. (Siehe Zusammenfassende Übersichten, Tab. 6.4).

5.2 Die einzelnen Steuerarten

In den nachstehenden Ausführungen werden die einzelnen Steuerarten ohne Rücksicht darauf, welchen Gebietskörperschaften sie zustehen oder endgültig verbleiben, unter dem Aspekt ihrer Zugehörigkeit zu folgenden fünf Hauptgruppen von Steuern dargestellt:

- Überwiegend e i n k o m m e n - (ge-winn-) oder e r t r a g s a b h ä n g i - g e Steuern (Einkommen- und Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Ergänzungsabgabe),
- u m s a t z b e z o g e n e Verkehrssteuern (Mehrwert-, Einfuhrumsatz-, Kapitalverkehr-, Versicherung-, Wechsel-, Rennwett- und Lotterie-, Grundbesitzwechsel-, Feuerschutzsteuer),
- Z ö l l e und V e r b r a u c h s t e u - e r n (einschl. Biersteuer),
- v e r m ö g e n s b e z o g e n e Steuern (Vermögen-, Erbschaftsteuer, Grundsteuern),
- ü b r i g e Steuern (Kraftfahrzeugsteuer, sonstige Gemeindesteuern).

Mit 92,0 Mrd. DM war die Lohnsteuer auch 1978 die mit Abstand ergiebigste Einzelsteuer; auf sie entfiel etwas mehr als die Hälfte der überwiegend e i n k o m m e n - oder e r t r a g s a b h ä n g i g e n Steuern (180,1 Mrd. DM). Die Zunahme des Lohnsteuer-aufkommens war im Berichtsjahr mit 1,2 Mrd. DM oder 1,4 % erheblich schwächer als vor Jahresfrist (+ 12,6 %), obwohl die Brutto-lohn- und Gehaltsumme als ihre gesamtwirt-schaftliche Bemessungsgrundlage nach vorläu-figen Berechnungen um 5,9 % (1977: + 7,1 %) gestiegen ist. Entscheidend hierfür waren in erster Linie die Auswirkungen des Gesetzes zur Steuerentlastung und Investitionsförde-

rung⁸⁾ und des Steueränderungsgesetzes 1977 (StÄndG 1977)⁶⁾, die u.a. eine Erhöhung des Weihnachtsfreibetrags und des Grundfreibe-trags, die Einführung eines Tariffreibetrags bzw. die Anhebung der Höchstbeträge bei den Vorsorgeaufwendungen sowie die Berücksichtigung bestimmter Unterhaltungsverpflichtungen zum Gegen-stand hatten.

Die kassenmäßigen Lohnsteuereinnahmen sind bereits um die von den Finanzämtern an Ar-beitnehmer gezahlten Zulagen in Höhe von zu-sammen 5,2 Mrd. DM²⁰⁾ (1977: 5,0 Mrd. DM) gekürzt, bei denen es sich vor allem um Spar-zulagen nach dem Dritten Vermögensbildungs-gesetz (3,2 Mrd. DM) und Arbeitnehmerzulagen nach dem Berlin-Förderungsgesetz (1,9 Mrd. DM) handelt. Außerdem sind sie um die Erstattungen im Lohnsteuerjahresausgleich gemindert, die sich im Berichtsjahr für das Jahr 1977 auf 6,2 Mrd. DM²⁰⁾ beliefen (im Vorjahr 5,9 Mrd. DM). Nicht berücksichtigt sind jedoch die im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung geleiste-ten Erstattungen.

Das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer belief sich im Jahr 1978 auf 37,4 Mrd. DM, das waren nur 1,9 Mrd. DM oder 5,4 % mehr als im Jahr 1977; die Mehreinnahmen lagen da-mit um fast 10 Prozentpunkte unter dem vor-jährigen Zuwachs, wobei die Minderung beson-ders in der zweiten Jahreshälfte stark ausge-prägt war (siehe Zusammenfassende Übersichten, Tab. 6.5). Zu diesem Ergebnis haben verschie-dene Faktoren mit zum Teil gegenläufiger Ten-denz beigetragen. Einmal machten sich auch bei der veranlagten Einkommensteuer die ein-nahmedämpfenden Einflüsse der oben erwähnten Steuergesetze bemerkbar; zum anderen spielte - wenn auch in relativ geringem Umfang²¹⁾ - das mit der Körperschaftsteuerreform 1977 eingeführte sogenannte Anrechnungsverfahren (aufgrund dessen die von Kapitalgesellschaf-ten auf ausgeschüttete Gewinne einbehaltene und abgeführte Körperschaftsteuer auf die Steuerschuld des Anteilseigners angerechnet wird) eine aufkommensmindernde Rolle. Wäh-rend sich der Rückgang der Investitionszu-lagen um 1,2 Mrd. DM oder 60 %

8) Fußnotentext siehe S. 10.

6) Fußnotentext siehe S. 10.

21) Die Masse der Ausschüttungen (und da-mit der Steuergutschriften) für das er-ste Geschäftsjahr nach Inkrafttreten des Körperschaftsteuerreformgesetzes vom 31. August 1976 - BGBl. I S. 2597 - floß den Anteilseignern erst im Jahr 1978, dessen Veranlagung in der Regel nicht vor 1979 kassenwirksam wird, zu.

20) Erste Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen.

aufkommenserhöhend auswirkte, hatte die Zunahme der Arbeitnehmerveranlagungen nach § 46 EStG den umgekehrten Effekt: Erstattungen, die sich bei diesen Veranlagungen ergeben (und die weit über den Nachzahlungen liegen), werden aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer geleistet. Im Berichtsjahr beliefen sie sich per Saldo auf 6,0 Mrd. DM, das waren 912 Mill. DM oder 17,8 % mehr als vor Jahresfrist. Ohne diesen Mittelabfluß hätte die Zunahme der veranlagten Einkommensteuer 1978 gegenüber dem entsprechend modifizierten Vorjahresaufkommen 7 % betragen²²⁾.

Nach Bereinigung der verfahrenstechnisch bedingten Unterschiede errechnet sich für das Berichtsjahr ein Gesamtaufkommen aus Lohn- und veranlagter Einkommensteuer von 129,4 Mrd. DM; damit wird das Ergebnis von 1977 um 3,2 Mrd. DM oder 2,5 % übertroffen.

Die verbesserte Gewinnsituation der Unternehmen führte bei entsprechend angepaßten Vorauszahlungen im Jahr 1978 zu einem Körperschaftsteueraufkommen von 19,8 Mrd. DM; es war um 3,0 Mrd. DM oder 17,8 % größer als im Vorjahr, in dem aufgrund der Körperschaftsteuerreform bereits außergewöhnlich hohe Mehreinnahmen (+ 42 %) zu verzeichnen waren.

In den Einnahmen aus den beiden Veranlagungssteuern vom Einkommen sind beachtliche Zahlungen nach dem Investitionszulagengesetz sowie nach § 19 Berlin-Förderungsgesetz nicht mehr enthalten; sie schmälerten das Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer um 805 Mill. DM (1977: 2,0 Mrd. DM) und an Körperschaftsteuer um 1,4 Mrd. DM (1977: 2,9 Mrd. DM). Gegenüber 1977 sind diese Zahlungen allerdings stark zurückgegangen. Dies ist vor allem eine Folge der rückläufigen Entwicklung der Investitionszulagen zur Konjunkturbelebungs²³⁾, die sich im Berichtszeitraum bei der veranlagten Einkommensteuer noch auf 474 Mill. DM (- 1,2 Mrd. DM) und bei der Körperschaftsteuer auf 679 Mill. DM (- 1,4 Mrd. DM) beliefen. Das fiktive, d.h. um die ausgezahlten Investitionszulagen erhöhte Körperschaftsteuer-

aufkommen würde nach Berechnungen des Bundesministeriums der Finanzen gegenüber dem Vorjahr nur um 7,6 % (1977 gegenüber 1976 dagegen um 35,0 %) gestiegen sein.

Die Einnahmen aus der Kapitalertragsteuer beliefen sich 1978 auf 3,4 Mrd. DM; damit blieben sie nur geringfügig (um 15 Mill. DM oder 0,4 %) hinter dem infolge der Körperschaftsteuerreform extrem stark gestiegenen Vorjahresergebnis (+ 46,2 %)²⁴⁾ zurück.

Mit 27,3 Mrd. DM lagen die Gewerbesteuern im Berichtszeitraum um 3,2 % über dem Vorjahresergebnis. Dabei kamen an Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital 24,0 Mrd. DM (+ 975 Mill. DM oder 4,2 %), an Lohnsummensteuer 3,3 Mrd. DM (- 128 Mill. DM oder - 3,7 %) auf, nachdem die Veränderungsdaten von 1976 auf 1977 noch + 14,5 bzw. + 7,2 % betragen hatten. In dieser rückläufigen Tendenz kommen die Entlastungseffekte aufgrund Art. 5 StÄndG 1977⁶⁾ zum Ausdruck. Die am 1. Januar 1978 in Kraft getretenen steuerlichen Erleichterungen haben zu Vorauszahlungsherabsetzungen oder -befreiungen Anlaß gegeben bzw. bereits ab Februar 1978 zu niedrigeren Lohnsummensteuerzahlungen geführt. Als wichtigste Entlastungsmaßnahmen im Gewerbesteuerrecht sind

- beim Gewerbeertrag die Heraufsetzung des Freibetrags für natürliche Personen und Personengesellschaften von 15 000 auf 24 000 DM bei gleichzeitigem Wegfall der vier folgenden Ertragsstufen mit ermäßigten Maßzahlen,
- beim Gewerbekapital die Umwandlung und zugleich Erhöhung der Freigrenze von 6 000 DM in einen Freibetrag von 60 000 DM und
- bei der Lohnsummensteuer die Anhebung des Freibetrags von 9 000 auf 60 000 DM zu nennen.

Aus den zur Zeit verfügbaren Unterlagen läßt sich nicht feststellen, inwieweit Hebesatzerhöhungen bei der Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital den Entlastungseffekt ausgeglichen haben. Dagegen zeichnet sich bei der Lohnsummensteuer bereits deutlich ab, daß die Bereitschaft einer Reihe von Gemeinden, auf die Weitererhebung dieser Steuer zu verzichten oder ihre Hebesätze zu senken, zu der Aufkommensminderung im Berichtsjahr beigetragen hat. So kam es z.B. allein in Berlin

22) Unter Einrechnung der Erstattungen nach § 46 EStG und der abgeführten Investitionszulagen ergibt sich lt. Bundesministerium der Finanzen für die veranlagte Einkommensteuer 1978 eine Zuwachsrate von 3,8 % gegenüber einer vergleichbaren im Jahr 1977 in Höhe von 13,6 %.

23) § 4 b Investitionszulagengesetz 1975 vom 24. Februar 1975, BGBl. I S. 528.

24) Siehe Fachserie 14, Reihe 4 "Steuerhaushalt 1977".

6) Fußnotentext siehe S. 10.

(West), das 1978 den Hebesatz auf 400 % halbiert hat, zu Mindereinnahmen gegenüber 1977 in Höhe von 72 Mill. DM, in einer baden-württembergischen Großstadt, die die Lohnsummensteuer 1978 abgeschafft hat, zu einem Einnahmeverlust von 36 Mill. DM.

Die u m s a t z b e z o g e n e n Verkehrssteuern sind im Berichtsjahr um 11,0 Mrd. DM oder 16,4 % auf 78,5 Mrd. DM gestiegen und haben damit unter allen Gruppen von Steuern am stärksten zugenommen. Ausschlaggebend hierfür war die Entwicklung der nach dem Umsatzsteuergesetz erhobenen Steuern, deren Aufkommen allein sich auf 73,3 Mrd. DM belief. Ihr Zuwachs um 16,9 % ist neben dem um 6 1/2 % gestiegenen Privaten Verbrauch vor allem auf die nach Art. 1 StÄndG 1977 vorgenommene Tarifierhebung zum 1. Januar 1978 um einen Prozentpunkt auf 12 % zurückzuführen, die einer Steuererhöhung um 9,1 % entspricht. Bei der Mehrwertsteuer kommt noch hinzu, daß die verstärkte Rechnungserteilung zum Jahresende 1977 (Abrechnung von Teilleistungen im Hinblick auf die bevorstehende Steuererhöhung) im Januar und Februar 1978 zu starken Mehreinnahmen (+ 2,4 Mrd. DM) geführt hat, obwohl in diesen beiden ersten Kalendermonaten der erhöhte Steuersatz wegen des time-lags noch nicht kassenwirksam geworden war. Wie zu erwarten war, haben sich die beiden Umsatzsteuerkomponenten nicht gleichmäßig entwickelt: Die Einnahmen aus der Umsatzsteuer (46,6 Mrd. DM) lagen 1978 mit + 18,5 % stärker über dem Vorjahresaufkommen als diejenigen aus der Einfuhrumsatzsteuer (26,6 Mrd. DM) mit + 14,2 %.

Unter den dem Bund zustehenden Verkehrssteuern (Gesellschaft-, Börsenumsatz-, Wechsel- und Versicherungsteuer) mit einem Aufkommen von zusammen 2,1 Mrd. DM (+ 143 Mill. DM) verzeichnete die Versicherungsteuer wieder das höchste absolute Aufkommen und erneut einen kräftigen Zuwachs. Die Rennwett- und Lotteriesteuer, insbesondere die aus dem Lottogeschäft resultierenden Einnahmen, stellte dank der anhaltenden Wett- und Spielfreudigkeit mit 1,1 Mrd. DM weiterhin eine ergiebige Einnahmequelle der Länder dar.

Infolge der Steuerbefreiung des Erwerbs von Ein- und Zweifamilienhäusern sowie von Eigentumswohnungen zum 1. Januar 1977 war es bei den Steuern vom Grundbesitzwechsel im Jahr 1977 zu einem Aufkommensverlust von 11,8 % gekommen. Demgegenüber verlief die

Entwicklung im Berichtsjahr bemerkenswert positiv: Die zusammengefaßten Einnahmen von Ländern und Kreisen lagen mit 1,8 Mrd. DM nicht nur um 248 Mill. DM oder 15,8 % über dem relativ niedrigen Niveau von 1977, sondern auch um 38 Mill. DM über dem Höchststand des Jahres 1976. Der unterschiedliche vierteljährliche Aufkommensverlauf (siehe Zusammenfassende Übersichten Tab. 6.5) rührt daher, daß die seinerzeit rückwirkend in Kraft getretene Steuererleichterung das 1. Vierteljahr 1977 noch nicht berührte.

Die Z ö l l e und V e r b r a u c h - s t e u e r n (einschließlich Biersteuer) erbrachten im Berichtsjahr Einnahmen in Höhe von 41,9 Mrd. DM, das sind 2,1 Mrd. DM oder 5,3 % mehr als vor Jahresfrist; annähernd die Hälfte dieser Einnahmen entfiel mit 20,5 Mrd. DM (+ 6,7 %) auf die Mineralölsteuer. Unter Ausschluß der Steuer auf Heizöl hat sich das Mineralölaufkommen um 6,1 % auf 19,5 Mrd. DM erhöht, d.h. etwa gleich stark wie das Kraftfahrzeugsteueraufkommen (+ 6,0 %). Beide Steuern korrelierten mit der Zunahme des Kraftfahrzeugbestandes zwischen den Stichtagen 1. Januar 1978/79. Infolge der Verdoppelung des Steuersatzes für leichte Heizöle auf 2,00 DM je 100 kg zum 1. August 1978 (siehe unter 3.5) sind die Einnahmen aus dieser Abgabe (916 Mill. DM) um ein Fünftel gestiegen. Das Tabaksteueraufkommen überschritt im Berichtszeitraum das Vorjahresergebnis um 656 Mill. DM (+ 6,7 %) und lag damit erstmals über der 10-Mrd.-DM-Grenze (10,5 Mrd. DM). Diese Zunahme berechtigt zu der von den Ergebnissen der Tabaksteuerstatistik²⁵⁾ bestätigten Annahme, daß die Kaufzurückhaltung und das geänderte Konsumverhalten als Folge der Steuererhöhung zum 1. Januar 1977 als überwunden betrachtet werden kann. Entsprechendes gilt für den Branntweinverbrauch: Mit 3,9 Mrd. DM überschritten die Branntweinabgaben im Berichtszeitraum das von der Tarifierhöhung und der Nachversteuerung geprägte Vorjahresaufkommen um 176 Mill. DM oder 4,7 %. Der Aufkommensrückgang bei Zöllen um 66 Mill. DM oder 1,8 % auf 3,7 Mrd. DM beruhte u.a. auf dem endgültigen Wegfall der Zölle gegenüber den neuen Mitgliedstaaten der Europäischen Ge-

25) Hiernach lag der Absatz von Zigaretten 1978 um 6,2 % über dem des Vorjahres, während derjenige von Rauchtobak und Zigarettenpapier gleichzeitig um 13,6 bzw. 12,2 % zurückgegangen ist.

meinschaften und den restlichen EFTA-Staaten seit dem 1. Juli 1977. Alle übrigen Verbrauchsabgaben mit zusammen 3,4 Mrd. DM, an denen Kaffee- und Biersteuer mit je 1,3 Mrd. DM beteiligt waren, haben sich 1978 gegenüber dem Vorjahr unterschiedlich entwickelt (siehe Zusammenfassende Übersichten Tab. 6.1).

Die vermögensbezogenen Steuern, die in den beiden vorangegangenen Jahren die relativ stärksten Zunahmen zu verzeichnen hatten, sind 1978 um 2,2 % auf 10,9 Mrd. DM gesunken.

Für den besonders im zweiten Halbjahr 1978 stark ausgeprägten Rückgang der Vermögensteuer um insgesamt 471 Mill. DM oder 9,4 % auf 4,5 Mrd. DM waren einmal die mit dem dreijährlichen Veranlagungsrhythmus zusammenhängenden Aufkommensschwankungen maßgebend; zum anderen hat die Ermäßigung des Steuersatzes aufgrund des StÄndG⁶⁾ von 0,7 auf 0,5 % bei natürlichen und von 1 auf 0,7 % bei juristischen Personen ab 1. Januar 1978 zu Vorauszahlungsherabsetzungen geführt. Die Erbschaftsteuereinnahmen sind mit 937 Mill. DM (+ 4,6 %) wieder im Steigen begriffen, nachdem das Vorjahresaufkommen gegenüber dem Spitzenergebnis von 1976 - wie nicht anders zu erwarten - um 15 % zurückgegangen war²⁶⁾.

Im fünften Jahr nach dem Inkrafttreten des Grundsteuerreformgesetzes zum 1. Januar 1974 betrug das Aufkommen an Grundsteuer B 5,1 Mrd. DM, das waren 199 Mill. DM oder 4,1 % mehr als 1977. Im Vierteljahresverlauf 1978 (siehe Zusammenfassende Übersichten Tab. 6.5) kam nur noch das 2. Quartal mit + 9,8 % an eine zweistellige Zuwachsrate heran; das letzte Quartal verzeichnete dagegen mit - 1,8 % sogar einen leichten Aufkommensrückgang. Damit ist offensichtlich eine Konsolidierung eingetreten, nachdem die jährlichen Zuwachsraten in den ersten vier dem Reformstichtag folgenden Jahren zwischen + 11 und + 20 % gelegen hatten. Auch bei der Grundsteuer steht im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht fest, in welchem Umfang gegenüber dem Vorjahr vorgenommene Hebesatzerhöhungen den Aufkommenszuwachs mit verursacht haben.

Die übrigen Steuern überschritten 1978 mit 6,8 Mrd. DM das Vorjahres-

aufkommen um 5,3 %. Die bereits erwähnte Kraftfahrzeugsteuer (6,3 Mrd. DM) brachte den Ländern 1978 mit + 353 Mill. DM oder 6,0 % etwa gleich hohe Zuwachsraten wie in den beiden vorangegangenen Jahren.

5.3 Steuereinnahmen nach Gebietskörperschaften

Die im Rahmen des Steuerverbundes auf Bund, Länder, Gemeinden/Gv. sowie die Europäischen Gemeinschaften entfallenden Anteile an den Steuereinnahmen von insgesamt 318,2 Mrd. DM²⁷⁾ sind in Zusammenfassende Übersichten Tab. 6.2 dargestellt.

Zur Deckung des Gesamthaushalts der Europäischen Gemeinschaften (EG) trugen die von der Bundesrepublik abgeführten Steuern einschl. Zölle 8,8 Mrd. DM bei; das entsprach einem Anteil von 2,78 % (1977: 2,63 %) am gesamten bundesdeutschen Steueraufkommen. An der Steigerung der EG-Anteile um 981 Mill. DM oder 12,5 % gegenüber 1977 waren ausschließlich die Umsatzsteuerabführungen⁴⁾ beteiligt, die um 1,0 Mrd. DM oder 24,5 % über dem Vorjahresergebnis lagen. Die den EG in Höhe von 3,6 Mrd. DM zufließenden Zollanteile sind entsprechend der Entwicklung des Zollaufkommens leicht gesunken (- 1,4 %).

Die Steuereinnahmen des Bundes beliefen sich im Berichtsjahr auf 155,2 Mrd. DM; sie übersteigen ihren Vorjahresbetrag um 10,2 Mrd. DM oder 7,1 %. Die Hälfte (50,5 %) dieser Mehreinnahmen entfiel mit 5,2 Mrd. DM auf den Bundesanteil an den Umsatzsteuern, der sich trotz der relativ stärkeren Abführung an die EG und des zugunsten der Länder geänderten Beteiligungsverhältnisses (siehe unter 3.4) um 13,2 % auf 44,2 Mrd. DM erhöht hat. Aus der anteiligen Einkommen- und Körperschaftsteuer (67,3 Mrd. DM) flossen dem Bund 2,8 Mrd. DM oder 4,4 % mehr zu als vor Jahresfrist; 52,3 % davon resultierten aus der Körperschaftsteuer. Beachtliche Mehreinnahmen von 2,2 Mrd. DM (+ 6,0 %) - vor allem aus der Mineralöl- und Tabaksteuer - erbrachten ferner die Bundessteuern, die nach Abzug der Zölle noch 39,3 Mrd. DM betrug. Der Bundesanteil an der Gewerbesteuerumlage (4,4 Mrd. DM) blieb gegenüber 1977 fast unverändert.

27) Die Differenz zwischen den Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung (38 Mill. DM) erklärt sich aus zeitlichen Überschneidungen.

4) Fußnotentext siehe S. 7.

6) Fußnotentext siehe S. 10.

26) Siehe Fachserie 14, Reihe 4 "Steuerhaushalt 1977".

Die Steuereinnahmen der L ä n d e r (ohne den kommunalen Bereich der Stadtstaaten) sind im Jahr 1978 um 7,3 Mrd. DM oder 7,1 % auf 110,5 Mrd. DM gestiegen, d.h. relativ ebenso stark wie die des Bundes. Dabei trugen die Umsatzsteueranteile, die u.a. infolge Anhebung der Länderquote (siehe unter 3.4) um 22,5 % auf 23,8 Mrd. DM gestiegen sind, allein 60,1 % zu den Mehreinnahmen bei. Ohne die Heraufsetzung des Länderanteils an der Umsatzsteuer um 1,5 Prozentpunkte (= 1,1 Mrd. DM) würden sich die Steuereinnahmen der Länder nur um 6,0 % auf 109,4 Mrd. DM, die des Bundes dagegen um 7,8 % auf 156,3 Mrd. DM erhöht haben.

Die G e m e i n d e n und G e m e i n d e v e r b ä n d e (einschließlich des kommunalen Bereichs der Stadtstaaten) hatten 1978 mit Steuereinnahmen in Höhe von 43,7 Mrd. DM den relativ geringsten Zuwachs (+ 1,4 Mrd. DM oder 3,2 %) unter den Gebietskörperschaften zu verzeichnen. Dieses Ergebnis ist darauf zurückzuführen, daß die b e i d e n Hauptkomponenten des gemeindlichen Steuerhaushalts (zusammen 84 %) - der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und die Gewerbesteuer nach Abzug der Gewerbesteuerumlage - gegenüber 1977 nur wenig gestiegen sind und zudem der drittgrößte Einnahmeposten, die Grundsteuer B, nur noch eine gemäßigte Zuwachsrate aufwies. Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (18,1 Mrd. DM) blieb infolge abrechnungstechnischer Besonderheiten (siehe unter 2.3 "Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung" und unter 4.16) mit einer Zunahme um 1,9 % noch unter der Zuwachsrate des seiner Bemessung zugrunde liegenden Aufkommens an Lohn- und veranlagter Einkommensteuer (+ 2,5 %). Die Gewerbesteuereinnahmen (netto) haben sich um 4,0 % auf 18,5 Mrd. DM erhöht; sie wiesen damit eine etwas günstigere Entwicklung auf als das Bruttoaufkommen aus Ge-

werbsteuern (+ 3,2 %), weil die aus diesem Aufkommen an Bund und Länder abgeführte Gewerbesteuerumlage in Höhe von 8,8 Mrd. DM gegenüber dem Vorjahr nur um 1,6 % zugenommen hat. Für diese Diskrepanz in den Veränderungsraten ist neben zeitlichen Verschiebungen der spezifische Berechnungsmodus der Gewerbesteuerumlage maßgebend²⁸⁾.

Die aus der Gemeindefinanzreform resultierende Einnahmeverbesserung im kommunalen Bereich, d.h. der Saldo aus Gemeindeanteil an der Einkommensteuer und Gewerbesteuerumlage, belief sich im Berichtszeitraum auf 9,3 Mrd. DM; das waren, gemessen an den gesamten kommunalen Steuereinnahmen, 21,3 %, also fast ebensoviel wie vor Jahresfrist (21,6 %). Allerdings reichte die Zunahme dieses Saldos von 1977 auf 1978 mit + 199 Mill. DM oder 2,2 % nicht an die 1977 gegenüber 1976 erzielte Einnahmeverbesserung (+ 1 Mrd. DM oder 12,5 %) heran.

In der vorstehenden Darstellung der Steuerverteilung auf die Gebietskörperschaften sind die vom Bund an finanzschwache Länder geleisteten Ergänzungszuweisungen in Höhe von 1,5 % des Umsatzsteueraufkommens, die sich im Berichtsjahr auf 1,1 Mrd. DM beliefen, nicht enthalten. Ebenfalls unberücksichtigt blieb die Abführung von 25 % des Vermögensteueraufkommens der Länder an den Lastenausgleichsfonds sowie die teilweise oder völlige Überlassung von Steuererträgen seitens der Länder an die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs.

28) In die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuerumlage geht nur das Gewerbesteueraufkommen nach Ertrag und Kapital ein, wobei Hebesatzeinflüsse neutralisiert werden; siehe auch unter 2.3 "Überschneidungen zwischen Steuereinnahmen vor und nach der Steuerverteilung" und unter 4.17.

6 Zusammenfassende Übersichten

6.1 Kassenmäßige Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1978	1977	Veränderung	
	Mill.DM			%
Steuereinnahmen insgesamt	318 212,7	298 101,5	+ 20 111,3	+ 6,7
Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	225 895,3	209 176,3	+ 16 718,9	+ 8,0
Lohnsteuer	92 013,3	90 773,4	+ 1 239,9	+ 1,4
Veranlagte Einkommensteuer	37 426,0	35 507,5	+ 1 918,5	+ 5,4
Kapitalertragsteuer	3 365,9	3 380,8	- 14,9	- 0,4
Körperschaftsteuer	19 824,1	16 830,2	+ 2 993,9	+ 17,8
Umsatzsteuer	46 635,2	39 357,0	+ 7 278,3	+ 18,5
Einfuhrumsatzsteuer	26 630,7	23 327,4	+ 3 303,3	+ 14,2
Bundessteuern (einschl. EG-Anteile)	42 932,3	40 771,3	+ 2 161,1	+ 5,3
Gesellschaftsteuer	240,1	234,1	+ 6,0	+ 2,5
Börsenumsatzsteuer	148,4	123,9	+ 24,5	+ 19,7
Versicherungsteuer	1 470,4	1 352,7	+ 117,7	+ 8,7
Wechselsteuer	264,1	269,2	- 5,1	- 1,9
Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer) ...	40 688,9	38 549,9	+ 2 139,0	+ 5,5
Zölle (100 %)	3 676,4	3 742,1	- 65,7	- 1,8
Tabaksteuer	10 459,1	9 803,1	+ 656,0	+ 6,7
Kaffeesteuer	1 317,1	1 274,7	+ 42,5	+ 3,3
Zuckersteuer	138,1	132,4	+ 5,7	+ 4,3
Branntweinabgaben	3 918,8	3 743,2	+ 175,6	+ 4,7
Schaumweinsteuer	484,4	435,3	+ 49,1	+ 11,3
Mineralölsteuer	20 462,5	19 184,2	+ 1 278,2	+ 6,7
Sonstige Verbrauchsteuern ¹⁾	232,4	234,9	- 2,4	- 1,0
Ergänzungsabgabe	120,2	240,8	- 120,5	- 50,1
Sonstige Bundessteuern ²⁾	0,3	0,6	- 0,3	- 48,6
Landessteuern	15 038,9	14 983,0	+ 55,9	+ 0,4
Vermögensteuer	4 524,6	4 995,1	- 470,5	- 9,4
Erbchaftsteuer	936,6	895,8	+ 40,9	+ 4,6
Grunderwerbsteuer	759,7	666,3	+ 93,5	+ 14,0
Kraftfahrzeugsteuer	6 282,1	5 928,7	+ 353,4	+ 6,0
Rennwett- und Lotteriesteuer	1 101,1	1 027,0	+ 74,1	+ 7,2
darunter Lotteriesteuer	949,1	875,7	+ 73,3	+ 8,4
Biersteuer	1 257,7	1 287,6	- 29,9	- 2,3
Sonstige Landessteuern ³⁾	177,1	182,6	- 5,4	- 3,0
Gemeindesteuern	34 346,2	33 170,9	+ 1 175,3	+ 3,5
Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft) ⁴⁾	413,6	424,8	- 11,2	- 2,6
Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke)	5 066,0	4 866,6	+ 199,4	+ 4,1
Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital	24 002,5	23 027,7	+ 974,8	+ 4,2
Lohnsummensteuer	3 326,2	3 454,4	- 128,2	- 3,7
Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	1 056,0	901,6	+ 154,4	+ 17,1
Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen ..	481,9	495,8	- 13,9	- 2,8

1) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 18, 22, 23, 24 und 26.

2) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 9, 28 und 29.

3) Siehe Tab. 1, lfd. Nr. 40 und 42.

4) Siehe Tab. 2, lfd. Nr. 1, 2 und 3.

6 Zusammenfassende Übersichten

6.2 Kassenmäßige Steuereinnahmen n a c h der Steuerverteilung

Steuerart	Steuereinnahmen			
	1978	1977	Veränderung	
	Mill.DM			%
Steuereinnahmen insgesamt	318 174,5	298 286,7	+ 19 887,8	+ 6,7
EG-Anteile an Zöllen	3 589,8	3 640,9	- 51,2	- 1,4
EG-Anteile Umsatzsteuer	5 248,4	4 216,2	+ 1 032,2	+ 24,5
Steuereinnahmen des Bundes	155 182,8	144 943,0	+ 10 239,8	+ 7,1
Bundessteuern (ohne EG-Anteile)	39 342,6	37 130,3	+ 2 212,3	+ 6,0
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer	55 658,9	54 300,8	+ 1 358,1	+ 2,5
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer	11 595,0	10 105,5	+ 1 489,5	+ 14,7
Umsatzsteuern	44 206,1	39 036,0	+ 5 170,1	+ 13,2
Gewerbesteuerumlage	4 380,2	4 370,4	+ 9,8	+ 0,2
Steuereinnahmen der Länder	110 484,5	103 191,9	+ 7 292,6	+ 7,1
Landessteuern	15 038,9	14 983,0	+ 55,9	+ 0,4
Anteil an:				
Lohn- und veranlagter Einkommensteuer	55 658,9	54 300,8	+ 1 358,1	+ 2,5
Kapitalertrag- und Körperschaftsteuer	11 595,0	10 105,5	+ 1 489,5	+ 14,7
Umsatzsteuern	23 811,4	19 432,1	+ 4 379,3	+ 22,5
Gewerbesteuerumlage	4 380,2	4 370,4	+ 9,8	+ 0,2
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten	8 715,9	8 287,0	+ 428,9	+ 5,2
Länder ohne Stadtstaaten	101 768,6	94 904,9	+ 6 863,7	+ 7,2
Steuereinnahmen der Gemeinden	43 669,1	42 294,6	+ 1 374,4	+ 3,2
Gewerbesteuern (100 %)	27 328,7	26 482,1	+ 846,6	+ 3,2
Gewerbesteuerumlage (Ausgabe)	8 788,5	8 651,6	+ 136,8	+ 1,6
Gewerbesteuern (netto)	18 540,2	17 830,4	+ 709,8	+ 4,0
Gemeindeanteil an der Lohn- und veranlagten Einkommensteuer	18 111,3	17 775,4	+ 335,9	+ 1,9
Übrige Gemeindesteuern	7 017,5	6 688,8	+ 328,7	+ 4,9
Es entfallen auf:				
Stadtstaaten	3 826,1	3 792,7	+ 33,4	+ 0,9
Gemeinden/Gv.	39 843,0	38 502,0	+ 1 341,0	+ 3,5
Kreisfreie Städte	17 881,0	17 451,2	+ 429,7	+ 2,5
Kreisangehörige Gemeinden zusammen	21 346,6	20 504,3	+ 842,3	+ 4,1
mit weniger als 10 000 Einwohnern	6 754,3	6 756,3	- 2,0	- 0,0
mit 10 000 Einwohnern und mehr	14 592,3	13 748,0	+ 844,3	+ 6,1
Landkreise	615,4	546,4	+ 69,0	+ 12,6
Außerdem:				
Lastenausgleichsabgaben	888,0	1 342,9	- 454,9	- 33,9

6 Zusammenfassende Übersichten

6.3 Kassenmäßige Steuereinnahmen des Bundes, der Länder und der Gemeinden
nach Ländern

Mill.DM

Land	Jahr	Steuereinnahmen v o r der Steuerverteilung					Nach der Steuerverteilung entfallen auf	
		Gemein- schaft- steuern	Bundes- steuern (einschl EG-Anteile)	Landes- steuern	Gemeinde- steuern	ins- gesamt	Länder	Gemeinden
Bundesgebiet	1978	225 895,3	42 932,3	15 038,9	34 346,2	318 212,7	110 484,5	43 669,1
	1977	209 176,3	40 771,3	14 983,0	33 170,9	298 101,5	103 191,9	42 294,6
Schleswig-Holstein ...	1978	6 537,6	618,6	490,3	1 048,4	8 694,9	4 140,6	1 516,0
	1977	6 083,3	621,0	464,8	1 015,9	8 185,0	3 876,4	1 465,9
Niedersachsen	1978	19 564,9	2 069,9	1 440,6	3 342,0	26 417,5	11 547,3	4 385,2
	1977	18 433,7	1 899,3	1 398,3	3 247,2	24 978,4	10 824,5	4 256,9
Nordrhein-Westfalen ..	1978	68 067,7	13 334,0	4 185,3	9 725,9	95 312,9	31 155,1	12 448,3
	1977	63 726,6	12 269,8	4 277,6	9 631,7	89 905,6	29 382,1	12 365,7
Hessen	1978	22 737,7	2 066,6	1 388,9	3 521,0	29 714,2	10 758,6	4 424,1
	1977	20 504,8	1 962,4	1 384,6	3 246,1	27 097,9	9 811,6	4 109,4
Rheinland-Pfalz	1978	10 110,7	1 393,3	774,3	1 797,5	14 075,8	5 847,9	2 285,9
	1977	9 504,6	1 202,5	790,3	1 759,6	13 257,0	5 524,4	2 222,6
Baden-Württemberg	1978	37 932,9	3 727,7	2 341,5	5 555,8	49 558,0	17 753,3	6 878,7
	1977	35 505,7	3 666,3	2 297,6	5 353,9	46 823,4	16 697,0	6 682,7
Bayern	1978	36 121,5	2 376,9	2 734,2	5 676,2	46 908,9	18 846,3	7 325,0
	1977	32 391,2	2 638,2	2 661,5	5 221,2	42 912,1	17 164,0	6 814,6
Saarland	1978	3 117,5	123,3	242,4	448,2	3 931,4	1 719,6	579,8
	1977	2 811,2	134,9	238,9	450,3	3 635,4	1 624,7	584,1
Hamburg	1978	14 025,9	10 914,7	703,5	1 690,8	27 334,9	4 600,5	2 065,4
	1977	13 066,6	10 808,1	767,4	1 666,6	26 308,7	4 474,8	1 982,1
Bremen	1978	3 663,1	1 050,5	205,0	572,8	5 491,3	1 432,2	696,6
	1977	3 360,4	980,5	199,2	555,5	5 095,7	1 320,8	676,4
Berlin (West)	1978	4 015,8	5 256,9	532,9	967,5	10 773,1	2 683,2	1 064,0
	1977	3 788,2	4 588,3	502,9	1 022,8	9 902,2	2 491,3	1 134,2

6 Zusammenfassende Übersichten

6.4 Entwicklung der volkswirtschaftlichen Steuerquote

Jahr	Brutto-sozial-produkt 1)	Steueraufkommen insgesamt			
		ohne Lastenausgleichsabgaben		mit	
	Mrd.DM	in % des Brutto-sozial-produkts	Mrd.DM	in % des Brutto-sozial-produkts	
1975	1 034,4	240,8	23,3	242,1	23,4
1976	1 125,0	266,8	23,7	268,1	23,8
1977	1 197,2	298,1	24,9	299,4	25,0
1978	1 287,5	318,2	24,7	319,1	24,8

1) Ab 1977 vorläufiges Ergebnis.

6.5 Entwicklung ausgewählter Steuerarten
in den einzelnen Vierteljahren 1978

Steuerart	Zu- (+) bzw. Abnahme (-) gegenüber dem Vorjahresvierteljahr in %			
	1.	2.	3.	4.
	Vierteljahr			
Lohnsteuer	+ 1,7	- 2,4	+ 1,9	+ 3,3
Veranlagte Einkommensteuer	+ 10,4	+ 10,6	+ 3,4	- 1,1
Kapitalertragsteuer	- 5,3	+ 2,6	+ 26,7	- 44,2
Körperschaftsteuer	+ 37,4	+ 16,9	+ 9,9	+ 11,7
Umsatzsteuer	+ 29,3	+ 16,6	+ 15,5	+ 12,0
Einfuhrumsatzsteuer	+ 11,8	+ 13,2	+ 13,0	+ 18,4
Gesellschaftsteuer	+ 11,2	- 1,4	+ 20,6	- 13,9
Börsenumsatzsteuer	+ 39,7	- 12,9	+ 35,6	+ 20,9
Versicherungsteuer	+ 11,2	+ 9,4	+ 6,5	+ 6,3
Wechselsteuer	- 4,8	- 4,1	- 1,2	+ 2,6
Zölle	- 7,8	- 9,0	- 0,3	+ 11,9
Tabaksteuer	+ 2,4	+ 10,1	+ 2,4	+ 10,4
Kaffeesteuer	- 9,9	- 4,3	+ 2,5	+ 30,8
Branntweinabgaben	- 10,3	+ 24,1	+ 13,7	+ 2,3
Mineralölsteuer	+ 6,9	+ 5,2	- 2,5	+ 14,8
Ergänzungsabgabe	- 58,3	- 51,5	- 27,4	- 55,3
Vermögensteuer	- 2,2	- 6,2	- 10,9	- 16,8
Erbschaftsteuer	+ 0,1	- 14,5	+ 21,6	+ 12,1
Kraftfahrzeugsteuer	+ 3,2	+ 10,5	+ 3,3	+ 6,7
Grunderwerbsteuer einschl. Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	- 10,5	+ 24,5	+ 28,4	+ 28,1
Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital	+ 4,2	+ 5,3	- 0,3	+ 7,6
Lohnsummensteuer	+ 5,2	- 5,3	- 7,9	- 7,6
Grundsteuer B	+ 4,1	+ 9,8	+ 3,9	- 1,8

Tabellenteil

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen
						v o r d e r
1	Gemeinschaftsteuern nach Art. 106 Abs. 3 GG	225 895 267	6 537 569	19 564 945	68 067 708	22 737 716
2	Lohnsteuer	92 013 317	2 848 846	8 718 071	27 382 327	9 567 520
3	Veranlagte Einkommensteuer	37 425 994	1 473 551	3 678 697	11 211 330	2 869 486
4	Kapitalertragsteuer	3 365 936	51 538	171 926	1 041 294	767 907
5	Körperschaftsteuer	19 824 108	385 325	1 733 156	4 905 389	2 541 334
6	Umsatzsteuer	46 635 249	1 278 243	3 738 190	13 834 964	4 172 064
7	Einfuhrumsatzsteuer	26 630 663	500 066	1 524 905	9 692 404	2 819 405
8	Bundessteuern einschl. EG-Anteile	42 932 326	618 564	2 069 886	13 333 991	2 066 573
9	Straßengüterverkehrsteuer	28	-	28	22	- 0
10	Gesellschaftsteuer	240 087	5 732	35 400	75 756	21 402
11	Börsenumsatzsteuer	148 355	1 256	3 587	42 681	41 571
12	Versicherungsteuer	1 470 373	22 874	143 540	474 253	166 278
13	Wechselsteuer	264 063	3 705	12 584	73 328	49 789
14	Zölle und Verbrauchsteuern (ohne Biersteuer)	40 688 886	582 120	1 862 818	12 640 101	1 775 637
15	Zölle (100 %)	3 676 385	83 958	147 223	870 827	492 611
16	Tabaksteuer	10 459 118	107	77	4 771 615	179
17	Kaffeesteuer	1 317 139	16 716	10 472	144 829	2 352
18	Teesteuer	48 688	1 505	8 942	8 738	3 968
19	Zuckersteuer	138 141	4 577	31 161	45 336	5 061
20	Branntweinabgaben	3 918 776	416 505	544 470	1 150 340	201 885
21	Schaumweinsteuer	484 444	4 376	1 400	20 704	171 721
22	Zündwarensteuer	5 185	418	314	1 264	1
23	Zündwarenmonopol	6 329	-	-	6 329	-
24	Leuchtmittelsteuer	120 805	1 139	3 280	44 135	9 183
25	Mineralölsteuer	20 462 460 ^{a)}	52 791	1 095 119	5 567 621	888 564
26	Sonstige (vorwiegend Salz-, Essig- säure- und Spielkartensteuer)	51 416	28	20 360	8 363	114
27	Ergänzungsabgabe	120 240	2 875	11 888	27 773	11 837
28	Beförderungsteuer	205	2	28	64	1
29	Notopfer Berlin	91	-	13	13	56

a) Darunter 916 140 (000) DM Heizölsteuer.

Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1978

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
10 110 712	37 932 854	36 121 542	3 117 547	204 190 593	14 025 865	3 663 056	4 015 757	21 704 678	1
3 975 454	15 084 145	14 675 548	1 382 775	83 634 686	5 250 022	1 482 162	1 646 448	8 378 632	2
1 893 152	6 249 458	6 601 119	327 000	34 303 793	1 798 365	542 329	781 507	3 122 201	3
113 895	437 098	402 623	18 229	3 004 510	238 528	37 522	85 377	361 427	4
787 654	4 876 395	3 061 977	179 240	18 470 470	1 064 340	167 232	122 066	1 353 638	5
2 422 086	7 977 752	8 139 257	639 212	42 201 768	2 622 954	669 480	1 141 049	4 433 483	6
918 471	3 308 006	3 241 018	571 091	22 575 366	3 051 656	764 331	239 310	4 055 297	7
1 393 309	3 727 742	2 376 907	123 310	25 710 282	10 914 651	1 050 463	5 256 926	17 222 040	8
14	- 12	- 27	- 0	25	3	-	-	3	9
5 954	27 715	37 374	4 034	213 367	15 577	2 932	8 210	26 719	10
2 096	12 893	22 204	702	126 990	14 814	1 595	4 956	21 365	11
5 677	145 207	271 681	9 285	1 238 795	199 409	13 057	19 112	231 578	12
6 658	46 266	32 921	4 454	229 705	20 009	11 694	2 654	34 357	13
1 367 066	3 474 670	1 988 181	102 050	23 792 643	10 657 595	1 019 050	5 219 593	16 896 238	14
91 486	352 662	538 011	13 985	2 590 763	801 967	216 580	67 074	1 085 621	15
819	1 201 837	250	3	5 974 887	112	9	4 484 110	4 484 231	16
53 355	8 849	17 660	389	254 622	261 289	520 588	280 640	1 062 517	17
101	808	630	1	24 693	15 817	8 000	178	23 995	18
556	34 834	11 871	1 468	134 864	1 277	547	1 451	3 275	19
556 053	161 364	289 944	19 237	3 339 798	156 198	132 947	289 834	578 979	20
208 498	16 967	40 456	14 350	478 472	4 015	1 114	844	5 973	21
148	1 747	1 293	-	5 185	-	-	-	-	22
-	-	-	-	6 329	-	-	-	-	23
192	4 021	43 124	157	105 229	372	171	15 030	15 573	24
455 224	1 682 735	1 033 400	51 878	10 827 332	9 416 518	139 043	79 566	9 635 127	25
634	8 846	11 542	582	50 469	30	51	866	947	26
5 826	21 002	24 537	2 784	108 522	7 183	2 134	2 400	11 717	27
17	-	30	1	143	61	-	1	62	28
1	1	6	-	90	- 0	1	- 0	1	29

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen
						v o r der
30	Landessteuern	15 038 929	490 326	1 440 581	4 185 271	1 388 853
31	Vermögensteuer	4 524 572	98 729	361 748	1 307 168	481 289
32	Erbschaftsteuer	936 626	25 383	77 350	248 738	50 299
33	Grunderwerbsteuer	759 749	38 917	73 006	172 736	83 045
34	Kraftfahrzeugsteuer	6 282 081	267 570	734 916	1 710 551	561 757
35	Rennwett- und Lotteriesteuer	1 101 056	37 435	104 519	345 225	87 003
36	Totalisatorsteuer	82 916	573	1 413	42 219	1 840
37	Andere Rennwettsteuer	23 282	134	1 470	14 793	1 849
38	Lotteriesteuer	949 091	34 546	101 637	273 109	77 036
39	Sportwettsteuer ¹⁾	45 767	2 182	-	15 104	6 278
40	Feuerschutzsteuer	177 088	4 776	20 642	20 756	22 870
41	Biersteuer	1 257 734	17 517	68 397	380 097	102 590
42	Sonstige	24	-	2	-	-
43	Gemeindesteuern	34 346 201	1 048 405	3 342 049	9 725 890	3 521 030
44	Grundsteuern ²⁾	5 479 589	221 601	642 650	1 382 409	479 682
45	Gewerbesteuern (100 %)	27 328 695	745 451	2 562 990	7 966 233	2 862 417
46	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	1 537 917	81 352	136 409	377 248	178 931
47	Steuereinnahmen insgesamt	318 212 723	8 694 864	26 417 461	95 312 860	29 714 172
						n a c h der
48	EG-Anteile an Zöllen	3 589 753	x	x	x	x
49	EG-Anteile Umsatzsteuer	5 248 377	x	x	x	x
50	Steuereinnahmen des Bundes	155 182 840	x	x	x	x
51	Bundessteuern (ohne EG-Anteile)	39 342 573	x	x	x	x
52	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %)	67 253 925	x	x	x	x
53	Umsatzsteuern (69 %)	44 206 114	x	x	x	x
54	Gewerbesteuerumlage (50 %)	4 380 228	x	x	x	x
55	Steuereinnahmen der Länder	110 484 503	4 140 551	11 547 277	31 155 145	10 758 617
56	Landessteuern	15 038 929	490 326	1 440 581	4 185 271	1 388 853
57	Einkommen- und Körperschaftsteuer (43 bzw. 50 %)	67 253 925	2 430 193	6 760 418	19 241 213	6 872 828
58	Umsatzsteuern (31 %)	23 811 421	1 093 970	2 932 087	6 438 968	2 099 018
59	Gewerbesteuerumlage (50 %)	4 380 228	126 062	414 191	1 289 693	397 918
60	Steuereinnahmen der Gemeinden/Gv.	43 669 061	1 516 030	4 385 168	12 448 327	4 424 055
61	Gemeindesteuern	34 346 201	1 048 405	3 342 049	9 725 890	3 521 030
62	Gewerbesteuerumlage (Ausgaben)	8 788 483	252 179	828 283	2 579 372	816 156
63	Gemeindeanteil an der Lohn-/veranlagten Einkommensteuer	18 111 345	719 804	1 871 402	5 301 809	1 719 181
64	Steuereinnahmen insgesamt	318 174 534	x	x	x	x
	Außerdem:					
65	Lastenausgleichsabgaben	888 020	33 926	109 009	299 923	64 849
66	Vermögensabgabe	817 531	26 225	98 785	280 390	59 664
67	Hypothekengewinnabgabe	70 291	7 698	10 149	19 521	5 170
68	Kreditgewinnabgabe	198	3	75	12	15

1) Soweit von den Länderfinanzverwaltungen getrennt nachgewiesen.

2) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen.

Länder und der Gemeinden/Gv. im Jahr 1978

DM

Rheinland- Pfalz	Baden- Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadt- staaten	Lfd. Nr.
Steuerverteilung									
774 344	2 341 532	2 734 243	242 378	13 597 528	703 495	204 981	532 925	1 441 401	30
181 956	729 989	767 219	66 719	3 994 817	315 623	65 685	148 449	529 757	31
43 359	174 303	189 667	7 408	816 507	52 617	12 551	54 951	120 119	32
-	109 061	130 155	7 930	614 850	63 350	10 384	71 165	144 899	33
384 574	989 741	1 120 677	106 526	5 876 312	170 745	74 723	160 301	405 769	34
78 895	139 469	153 694	19 148	965 388	60 273	12 742	62 652	135 667	35
4	4 162	14 754	1	64 966	7 134	600	10 215	17 949	36
1	858	678	33	19 816	2 183	48	1 235	3 466	37
78 891	124 560	129 987	17 756	837 522	48 276	12 094	51 202	111 572	38
-	9 889	8 275	1 358	43 086	2 680	-	-	2 680	39
9 384	45 919	36 699	1 772	162 818	8 127	2 733	3 408	14 268	40
76 173	153 031	336 131	32 876	1 166 812	32 759	26 163	32 000	90 922	41
2	21	-	- 1	24	-	-	-	-	42
1 797 468	5 555 826	5 676 230	448 174	31 115 072	1 690 841	572 778	967 508	3 231 127	43
302 575	821 035	1 043 310	88 552	4 981 814	207 208	91 204	199 364	497 776	44
1 343 827	4 516 044	4 285 183	343 976	24 626 121	1 478 643	465 362	758 568	2 702 572	45
151 066	218 747	347 738	15 646	1 507 137	4 991	16 212	9 577	30 779	46
14 075 833	49 557 954	46 908 922	3 931 409	274 613 475	27 334 852	5 491 278	10 773 116	43 599 246	47
Steuerverteilung									
x	x	x	x	x	x	x	x	x	48
x	x	x	x	x	x	x	x	x	49
x	x	x	x	x	x	x	x	x	50
x	x	x	x	x	x	x	x	x	51
x	x	x	x	x	x	x	x	x	52
x	x	x	x	x	x	x	x	x	53
x	x	x	x	x	x	x	x	x	54
5 847 909	17 753 265	18 846 299	1 719 555	101 768 618	4 600 482	1 432 187	2 683 215	8 715 884	55
774 344	2 341 532	2 734 243	242 378	13 597 528	703 495	204 981	532 925	1 441 401	56
3 441 237	11 188 622	11 211 810	884 450	62 030 771	3 047 016	900 050	1 276 087	5 223 153	57
1 411 441	3 455 009	4 198 593	539 278	22 168 364	632 988	265 278	744 791	1 643 057	58
220 887	768 102	701 653	53 449	3 971 955	216 983	61 878	129 412	408 273	59
2 285 946	6 878 669	7 324 987	579 808	39 842 990	2 065 418	696 625	1 064 027	3 826 071	60
1 797 468	5 555 826	5 676 230	448 174	31 115 072	1 690 841	572 778	967 508	3 231 127	61
440 452	1 535 999	1 408 740	110 756	7 971 937	433 966	123 755	258 825	816 546	62
928 930	2 858 842	3 057 497	242 390	16 699 855	808 543	247 602	355 344	1 411 489	63
x	x	x	x	x	x	x	x	x	64
42 545	131 837	143 897	-	825 986	40 085	9 150	12 799	62 034	65
41 437	126 932	132 074	-	765 507	36 020	8 198	7 806	52 024	66
1 123	4 900	11 750	-	60 311	4 049	945	4 987	9 981	67
- 15	5	73	-	168	16	7	6	29	68

2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern

1 000

Lfd. Nr.	Steuerart	Bundesgebiet	Schleswig-Holstein	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Hessen
						Ins
1	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	413 633	27 760	88 082	43 050	32 421
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge					
2	Einnahmen ..	4	-	-	-	-
3	Ausgaben ...	52	-	-	-	-
4	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) ...	5 066 004	193 841	554 568	1 339 359	447 261
5	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital ...	24 002 498	668 148	2 244 583	6 052 361	2 437 060
6	Lohnsummensteuer	3 326 197	77 303	318 407	1 913 872	425 357
7	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	8 788 483	252 179	828 283	2 579 372	816 156
8	Gewerbsteuern (netto) ¹⁾	18 540 210	493 272	1 734 707	5 386 861	2 046 261
9	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ...	18 111 345	719 804	1 871 402	5 301 809	1 719 181
10	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	1 056 011	51 454	96 356	290 829	110 758
11	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	481 906	29 898	40 053	86 419	68 173
12	Insgesamt ...	43 669 061	1 516 030	4 385 168	12 448 327	4 424 055
						Kreisfreie
13	Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	15 208	497	1 956	4 414	1 371
	Grundsteuerbeteiligungsbeträge					
14	Einnahmen ..	-	-	-	-	-
15	Ausgaben ...	-	-	-	-	-
16	Grundsteuer B (Sonstige Grundstücke) ...	2 051 823	70 715	188 975	741 646	234 205
17	Gewerbsteuer nach Ertrag und Kapital ...	9 975 273	220 100	763 230	3 328 148	1 284 709
18	Lohnsummensteuer	2 019 281	68 365	241 136	1 327 557	311 936
19	Gewerbsteuerumlage (Ausgaben)	3 442 768	77 574	287 182	1 398 612	365 304
20	Gewerbsteuern (netto) ²⁾	8 551 786	210 892	717 184	3 257 093	1 231 341
21	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ...	6 632 302	229 384	560 247	2 757 291	626 353
22	Zuschlag zur Grunderwerbsteuer	445 552	12 832	28 739	159 082	51 734
23	Sonstige Steuern und steuerähnliche Einnahmen	184 309	12 473	13 265	42 172	29 612
24	Insgesamt ...	17 880 980	536 793	1 510 366	6 961 698	2 174 616

1) Lfd.Nr. 5 bis 7.

2) Lfd.Nr. 17 bis 19.

a) Grunderwerbsteuer.

n a c h der Steuerverteilung im Jahr 1978

DM

Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Bundesgebiet ohne Stadtstaaten	Hamburg	Bremen	Berlin (West)	Stadtstaaten	Lfd. Nr.
gesamt									
30 803	64 105	123 164	2 753	412 138	1 072	277	147	1 495	1
-	4	-	-	4	-	-	-	-	2
-	52	-	-	52	-	-	-	-	3
271 772	756 978	920 146	85 799	4 569 724	206 136	90 927	199 217	496 280	4
1 254 788	4 501 205	4 285 183	343 976	21 787 304	1 234 000	346 449	634 745	2 215 194	5
89 039	14 839	-	-	2 838 817	244 643	118 913	123 822	487 378	6
440 452	1 535 999	1 408 740	110 756	7 971 937	433 966	123 755	258 825	816 546	7
903 375	2 980 045	2 876 443	233 220	16 654 184	1 044 676	341 607	499 743	1 886 026	8
928 930	2 858 842	3 057 497	242 390	16 699 855	808 543	247 602	355 344	1 411 489	9
106 486	150 652	224 893	10 737	1 042 166	-	13 845	-	13 845	10
44 580	68 095	122 844	4 909	464 971	4 991	2 366	9 577	16 934	11
2 285 946	6 878 669	7 324 987	579 808	39 842 990	2 065 418	696 625	1 064 027	3 826 071	12
Städte									
2 025	1 551	3 394	-	x	x	x	x	x	13
-	-	-	-	x	x	x	x	x	14
-	-	-	-	x	x	x	x	x	15
110 468	242 320	463 493	-	x	x	x	x	x	16
558 571	1 462 819	2 357 697	-	x	x	x	x	x	17
55 447	14 839	-	-	x	x	x	x	x	18
180 856	457 676	675 564	-	x	x	x	x	x	19
433 162	1 019 982	1 682 132	-	x	x	x	x	x	20
335 615	770 416	1 352 996	-	x	x	x	x	x	21
46 297 ^{a)}	50 412	96 456	-	x	x	x	x	x	22
7 860	8 583	70 344	-	x	x	x	x	x	23
935 427	2 093 264	3 668 815	-	x	x	x	x	x	24

2 Kassenmäßige Einnahmen aus Gemeindesteuern n a c h der Steuerverteilung

im Jahr 1978

1 000 DM

Steuerart	Bundes- gebiet	Schles- wig- Hol- stein	Nieder- sachsen	Nord- rhein- West- falen	Hessen	Rhein- land- Pfalz	Baden- Württem- berg	Bayern	Saar- land ¹⁾
Kreisangehörige Gemeinden									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft)	395 095	27 263	86 126	38 636	31 050	28 778	62 554	117 935	2 753
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen	4	-	-	-	-	-	4	-	-
Ausgaben	52	-	-	-	-	-	52	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke)	2 517 707	123 126	365 593	597 713	213 056	161 304	514 658	456 458	85 799
Gewerbesteuer nach Er- trag und Kapital	11 811 459	448 048	1 481 353	2 724 213	1 152 351	696 217	3 038 386	1 926 915	343 976
Lohnsummensteuer	819 537	8 938	77 271	586 315	113 421	33 592	-	-	-
Gewerbesteuerumlage (Ausgaben)	4 529 169	174 605	541 101	1 180 760	450 852	259 596	1 078 323	733 176	110 756
Gewerbesteuern (netto).	8 101 827	282 380	1 017 523	2 129 768	814 920	470 213	1 960 063	1 193 739	233 220
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	10 067 554	490 421	1 311 155	2 544 518	1 092 828	593 315	2 088 426	1 704 501	242 390
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer	15 914	-	2 886	-	-	-	-	13 028	-
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen	248 586	14 005	24 096	38 018	33 784	28 082 ^{a)}	56 838	49 154	4 609
Insgesamt ...	21 346 634	937 195	2 807 379	5 348 653	2 185 638	1 281 692	4 682 490	3 534 816	568 771
Landkreise									
Grundsteuer A (Land- und Forst- wirtschaft)	1 836	-	-	-	-	-	-	1 836	-
Grundsteuerbeteili- gungsbeträge									
Einnahmen	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgaben	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Grundsteuer B (Sonstige Grund- stücke)	194	-	-	-	-	-	-	194	-
Gewerbesteuer nach Er- trag und Kapital	571	-	-	-	-	-	-	571	-
Lohnsummensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbesteuerumlage (Ausgaben)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gewerbesteuern (netto).	571	-	-	-	-	-	-	571	-
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Zuschlag zur Grund- erwerbsteuer	580 699	38 622	64 731	131 747	59 024	60 189 ^{b)}	100 241	115 409	10 737
Sonstige Steuern und steuerähnliche Ein- nahmen	32 075	3 420	2 692	6 229	4 777	8 638	2 674	3 345	300
Insgesamt ...	615 376	42 042	67 423	137 976	63 801	68 827	102 914	121 356	11 037

1) Bei Kreisangehörigen Gemeinden: Einschl. Landeshaupt-
stadt Saarbrücken; Landkreise: einschl. Stadtverband
Saarbrücken.

a) Einschl. 3 069 (000) DM der Verbandsgemeinden.
b) Grunderwerbsteuer.

3 Kassenmäßige Steuereinnahmen der kreisangehörigen Gemeinden n a c h der Steuerverteilung
im Jahr 1978 nach Gemeindegrößenklassen *)

1 000 DM

Land Steuerart	Kreisangehörige Gemeinden		
	insgesamt	mit 10 000 und mehr	mit weniger als 10 000
		Einwohnern	
Schleswig-Holstein	937 195	502 509	434 687
Niedersachsen	2 807 379	1 999 040	808 342
Nordrhein-Westfalen	5 348 653	5 118 826	229 827
Hessen	2 185 638	1 608 065	577 573
Rheinland-Pfalz	1 281 692	360 773	920 919
Baden-Württemberg	4 682 490	3 075 479	1 607 011
Bayern	3 534 816	1 386 118	2 148 698
Saarland	568 771	541 498	27 273
Bundesgebiet ...	21 346 634	14 592 308	6 754 329
davon:			
Grundsteuer A ¹⁾	395 046	113 600	281 446
Grundsteuer B	2 517 707	1 694 160	823 547
Gewerbesteuer (E. u.K.)	11 811 459	8 399 716	3 411 743
Lohnsummensteuer	819 537	780 111	39 427
Gewerbesteuerumlage (Ausgabe)	4 529 169	3 241 967	1 287 201
Gemeindeanteil an der Lohn- und ver- anlagten Einkommensteuer	10 067 554	6 695 580	3 371 974
Übrige Gemeindesteuern	264 501	151 108	113 394

*) Zuordnung zu den Gemeindegrößenklassen nach der Einwohnerzahl am 30. Juni 1978. - Gebietsstand am 31.12.1978.

1) Grundsteuerbeteiligungsbeträge abgeglichen.

